

CLEEN Energy AG, Haag

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018



CLEEN Energy AG, Haag

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018



17. Jänner 2020

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.	Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	4
2.	Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	6
3. 3.1.	Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht	7
	sowie zum Corporate Governance-Bericht	7
3.2. 3.3.	Erteilte Auskünfte Nachteilige Veränderungen der Vermögens-, Finanz-	7
0.0.	und Ertragslage und wesentliche Verluste	7
3.4.	Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Redepflicht des Abschlussprüfers)	8
4.	Bestätigungsvermerk	9



Beilagenverzeichnis

	Beilage
Jahresabschluss und Lagebericht	
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 — Bilanz zum 31. Dezember 2018 — Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2018	1
 Anhang für das Geschäftsjahr 2018 Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018 	II
Andere Beilagen	
Allgemeine Auftragsbedingungen	III



An die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der CLEEN Energy AG, Haag

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 der

CLEEN Energy AG,
Haag
Parauch kurz "Gesellschaft" genann

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt),

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

In der ordentlichen Hauptversammlung vom 30. Mai 2018 der CLEEN Energy AG, Haag, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2018 gewählt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, hat mit uns einen **Prüfungsvertrag** abgeschlossen, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes gemäß §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der geprüften Gesellschaft handelt es sich um ein Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 189a UGB und eine kapitalmarktnotierte Einheit gemäß ISA 220.7 (g). Die Gesellschaft unterliegt der Verpflichtung zur Einrichtung eines Aufsichtsrats.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung.

Diese **Prüfung erstreckt sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen der Satzung beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Es ist auch festzustellen, ob ein Corporate Governance-Bericht (§ 243c UGB) aufgestellt wurde.

Für die Berichterstattung nach Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 (AP-VO) verweisen wir auf unseren gesonderten Bericht an den Prüfungsausschuss; die Berichterstattung nach Artikel 11 der genannten Verordnung ist nicht Gegenstand dieses Berichtes.



Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing – ISA). Wir weisen darauf hin, dass das Ziel der Abschlussprüfung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im **Zeitraum** von März bis Juli 2019 (Vorprüfung) sowie im Zeitraum von Oktober bis Dezember 2019 (Hauptprüfung) überwiegend in unseren Kanzleiräumlichkeiten in Linz durch. Wir haben die Prüfung mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Gerold Stelzmüller, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage III) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.



Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses **2**.

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht enthalten.



3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie zum Corporate Governance-Bericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir hinsichtlich der **Buchführung** die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

Die Gesellschaft hat einen Corporate Governance-Bericht gemäß § 243c UGB aufgestellt. Eine materielle Prüfung dieses Berichtes war nicht Gegenstand der Abschlussprüfung.

3.2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter haben die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise erteilt und eine Vollständigkeitserklärung unterfertigt.

3.3. Nachteilige Veränderungen der Vermögens-, Finanzund Ertragslage und wesentliche Verluste

Die Gesellschaft erwirtschaftete 2018 im Vergleich zum Vorjahr einen um rund TEUR 340 höheren Umsatz. Das Betriebsergebnis verschlechterte sich jedoch um rund TEUR -482 auf TEUR -1.626. Hauptgründe sind die gestiegenen Personalkosten sowie anhaltend hohe und nochmals gestiegene sonstige betriebliche Aufwendungen, unter anderem auf Grund erhöhter Rechts- und Beratungskosten und Schadensfälle.

Der dadurch resultierende Jahresfehlbetrag in Höhe von TEUR -1.720 führte trotz einer Eigenmittelzufuhr in Höhe von TEUR 500 zu einer signifikanten Verminderung der Eigenmittel. Diese betrugen zum 31. Dezember 2018 TEUR 644, oder 18,28 % der Bilanzsumme. Die Hälfte des Grundkapitals ist damit durch Verluste aufgezehrt.

Die notwendige Verlustfinanzierung führte zu einem Anstieg der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten um TEUR 572 auf TEUR 1.143 zum 31. Dezember 2018.

3.4. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Redepflicht des Abschlussprüfers)

Mit Schreiben vom 18. März 2019 und mit dem ergänzenden Schreiben vom 23. Juli 2019 haben wir gegenüber dem Vorstand und dem Aufsichtsrat unsere Redepflicht gemäß § 273 Abs 2 UGB ausgeübt, weil bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer

- Tatsachen festgestellt haben, die den Bestand der Gesellschaft gefährden und/oder die Entwicklung der Gesellschaft wesentlich beeinträchtigen können;
- wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses festgestellt haben;
- Tatsachen festgestellt haben, die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter gegen Gesetz erkennen lassen.

Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.



4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

CLEEN Energy AG, Haag,

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2018 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit der EU-Verordnung Nr. 537/2014 (im Folgenden AP-VO) und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.



Wesentliche Unsicherheiten in Bezug auf die Unternehmensfortführung

Wir verweisen auf den Anhang Abschnitt "Der Fortführung möglicherweise entgegenstehende Gründe" sowie auf den Lagebericht Abschnitt 2. "Bericht über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage" insbesondere auf die Punkte Umsatz und Ertragslage sowie Finanzierung. Dabei wird beschrieben, dass die Gesellschaft für das am 31. Dezember 2018 endenden Geschäftsjahr einen Jahresfehlbetrag von EUR -1.719.771,86 aufweist und sich das Eigenkapital auf EUR 644.044,50 reduzierte. Die Eigenkapitalquote beträgt 18,28 %. Der Cashflow aus der laufenden Tätigkeit war in Höhe von EUR -963.792,89 deutlich negativ. Wie im oben zitierten Anhangsabschnitt "Der Fortführung möglicherweise entgegenstehende Gründe" sowie im Lagebericht zu wesentlichen Risiken und Ungewissheiten beschrieben, besteht auf Grund dieser und anderer dort genannter Umstände eine wesentliche Unsicherheit, ob die Gesellschaft zur Unternehmensfortführung fähig ist. Unser Prüfungsurteil ist im Hinblick auf diesen Sachverhalt nicht eingeschränkt.

Das Risiko für den Abschluss

Die Beurteilung der gesetzlichen Vertreter über die Fähigkeit der Gesellschaft zur Unternehmensfortführung enthält signifikante Ermessensspielräume in Bezug auf die Entwicklung des Geschäftsumfeldes, zukünftige Auftragseingänge, dem Zeitpunkt der Abrufung von Rahmenverträgen sowie Annahmen über Umsätze und erzielbare Margen. Wesentliche negative Planabweichungen (zB wenn Projekte aus Kapazitätsgründen bzw Nicht-Verfügbarkeit von qualifizierten Subauftragnehmern nicht realisiert werden können, oder nicht erlangt werden können, oder Engpässe bei der Liquidität entstehen und keine zusätzliche Finanzierung erlangt wird) gefährden den Fortbestand der Gesellschaft und haben ein Abgehen von der Annahme der Unternehmensfortführung zur Folge. Dies hätte insbesondere negative Auswirkungen auf die Werthaltigkeit des Firmenwertes und anderer Vermögenswerte.

Unsere Vorgehensweise in der Prüfung

Wir haben die Beurteilung der gesetzlichen Vertreter über die Fähigkeit der Gesellschaft zur Unternehmensfortführung wie folgt geprüft:

- Diskussion und Besprechung der vom Aufsichtsrat freigegebenen Budget- und Mittelfristplanung (2019 bis 2022) mit den gesetzlichen Vertretern hinsichtlich der enthaltenen Schlüsselannahmen und ob diese in einem angemessenen Bereich liegen
- Beurteilung der Angemessenheit der Prozesse und Modelle zur Einschätzung der künftigen Umsatz- und Geschäftsentwicklung
- Kritische Würdigung der Annahmen der gesetzlichen Vertreter zur mittel- und langfristigen Markt- und Geschäftsentwicklung und Abstimmung mit externen Dokumenten. Die zentralen Annahmen, vor allem geplante Auftragseingänge bzw der Zeitpunkt der Umsatzrealisierung und der Abruf von Rahmenverträgen wurde anhand einzelner wesentlicher Projekte nachvollzogen
- Beurteilung der von den gesetzlichen Vertretern gesetzten und geplanten Maßnahmen zur Absicherung der Finanzierung
- Analyse der Auswirkung hinsichtlich zeitlicher Verschiebungen von Zahlungseingängen bei der Realisierung von Rahmenverträgen bzw Großprojekten
- Prüfung der vollständigen und sachgerechten Angaben im Anhang und Lagebericht zu wesentlichen Unsicherheiten in Bezug auf die Unternehmensfortführung



Hervorhebung eines Sachverhaltes

Wir machen auf die Angabe im Anhang (Beilage I/12) zum Bericht über Ereignisse nach dem Bilanzstichtag aufmerksam. Dort wird beschrieben, dass es auf Grund einer Überprüfung der Rechnungslegung durch die OePR – Österreichische Prüfstelle für Rechnungslegung und der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) zu einer rückwirkenden nachträglichen Anpassung des Firmenwert es im Zugangszeitpunkt und damit auch im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 kam. Die Zahlen dieses geänderten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 wurden im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 als Vorjahreszahlen angeführt. Unser Prüfungsurteil ist im Hinblick auf diesen Sachverhalt nicht eingeschränkt.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte

Zusätzlich zu dem im Abschnitt "Wesentliche Unsicherheiten in Bezug auf die Unternehmensfortführung" beschriebenen Sachverhalt haben wir den unten beschriebenen Sacherhalt bestimmt, der als besonders wichtiger Prüfungssachverhalt in unserem Bestätigungsvermerk kommuniziert wird. Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten für unsere Prüfung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt und wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Werthaltigkeit des Firmenwertes

Siehe Anhang Punkt Immaterielles Anlagevermögen.

Das Risiko für den Abschluss

Der Firmenwert in Höhe von EUR 1.680.190,83 stellt rund 46,5 % des ausgewiesenen Vermögens im Jahresabschluss der CLEEN Energy AG dar. Der Firmenwert wird auf 10 Jahre abgeschrieben. Die daraus resultierenden Abschreibungen im Geschäftsjahr 2018 belasten die Gewinn- und Verlustrechnung mit EUR 224.025,44. Die Höhe des Buchwerts wird primär durch Annahmen zu der Nutzungsdauer des Firmenwertes bzw bei Vorliegen von Anhaltspunkten auf Wertminderung durch außerplanmäßige Abschreibungen beeinflusst.



Die Werthaltigkeitsprüfung des Firmenwertes wird auf Basis von diskontierten Netto-Zahlungsmittelzuflüssen, die im Wesentlichen von zukünftigen Umsatz- und Margenerwartungen und von abgeleiteten Diskontierungszinssätzen abhängig sind, durchgeführt. Diese Bewertung sowie die Festlegung der zugrunde gelegten Nutzungsdauer sind mit bedeutenden Schätzunsicherheiten insbesondere betreffend langfristiger Planungsannahmen und Marktunsicherheiten behaftet. In diesem Zusammenhang besteht das Risiko für den Jahresabschluss, dass außerplanmäßige Abschreibungen nicht ausreichend in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst werden und der Firmenwert und das Eigenkapital zu hoch ausgewiesen wird.

Unsere Vorgehensweise in der Prüfung

Die Werthaltigkeit des Firmenwertes haben wir unter Einbeziehung unserer Bewertungsspezialisten wie folgt geprüft:

- Zur Prüfung der zukünftigen Umsatz- und Geschäftsentwicklung siehe unsere Prüfungshandlungen zur Prüfung der Fähigkeit der Gesellschaft zur Unternehmensfortführung
- Evaluierung der historischen Planungsgenauigkeit und Beurteilung von Abweichungen
- Abgleich der in den Werthaltigkeitstest eingeflossenen Umsätze und wesentlichen Parametern mit dem vom Aufsichtsrat freigegebenen Budget
- Beurteilung der methodischen Zulässigkeit des Bewertungsverfahrens und der verwendeten Parameter (unter anderem: Diskontierungssatz, Berücksichtigung einer Ausfallswahrscheinlichkeit)
- Ermittlung von Sensitivitäten bei möglichen Veränderungen der Annahmen hinsichtlich Bruttoergebnismargen und Ausfallswahrscheinlichkeit in realistischen Bandbreiten
- Beurteilung der langfristigen Entwicklung des Rentabilitätsniveaus und der geplanten Investitionen in der Rentenphase hinsichtlich Konsistenz und Plausibilität
- Prüfung der vollständigen und sachgerechten Erläuterungen zum Firmenwert im Anhang

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Prüfungsausschusses für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.



Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit der AP-VO und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit der AP-VO und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher beabsichtigter oder unbeabsichtigter falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.



- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
- Wir tauschen uns mit dem Prüfungsausschuss unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.
- Wir geben dem Prüfungsausschuss auch eine Erklärung ab, dass wir die relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen zur Unabhängigkeit eingehalten haben und uns mit ihm über alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte austauschen, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit und sofern einschlägig damit zusammenhängende Schutzmaßnahmen auswirken.
- Wir bestimmen von den Sachverhalten, über die wir uns mit dem Prüfungsausschuss ausgetauscht haben, diejenigen Sachverhalte, die am bedeutsamsten für die Prüfung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte in unserem Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus oder wir bestimmen in äußerst seltenen Fällen, dass ein Sachverhalt nicht in unserem Bestätigungsvermerk mitgeteilt werden sollte, weil vernünftigerweise erwartet wird, dass die negativen Folgen einer solchen Mitteilung deren Vorteile für das öffentliche Interesse übersteigen würden.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichtes in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichtes durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden, enthält die nach § 243a UGB zutreffenden Angaben, und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld haben wir keine wesentlichen fehlerhaften Angaben im Lagebericht festgestellt.



Ergänzung

Hinsichtlich der wesentlichen Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Fortführung des Unternehmens verweisen wir auf Abschnitt "Bericht über zukünftige Chancen und Risiken des Unternehmens" im Lagebericht. Weiters verweisen wir auf Abschnitt "Stärkung der Liquidität und des Eigenkapitals von Seite des Vorstandes und von Kernaktionären" im Lagebericht, der auf die voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft eingeht.

Zusätzliche Angaben nach Artikel 10 AP-VO

Wir wurden von der Hauptversammlung am 30. Mai 2018 als Abschlussprüfer gewählt und am 6. November 2018 vom Aufsichtsrat mit der Abschlussprüfung der Gesellschaft beauftragt. Wir sind ohne Unterbrechung seit dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 Abschlussprüfer der Gesellschaft.

Wir erklären, dass das Prüfungsurteil im Abschnitt "Bericht zum Jahresabschluss" mit dem zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss nach Artikel 11 der AP-VO in Einklang steht.

Wir erklären, dass wir keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen (Artikel 5 Abs 1 der AP-VO) erbracht haben und dass wir bei der Durchführung der Abschlussprüfung unsere Unabhängigkeit von der geprüften Gesellschaft gewahrt haben.

Auftragsverantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Abschlussprüfung auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Herr Mag. Gerold Stelzmüller.

Linz, am 17. Jänner 2020

KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

> Mag. Gerold Stelzmüller Wirtschaftsprüfer

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 **Bilanz** zum 31.12.2018

AG
nergy
Z
CLEE

Aktiva	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR	Passiva	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermägensgegenstände			I. eingefordertes Grundkapital (Nennkapital)	3.718.810,00	3.570.000,00
1. Geschäfts-(Firmen-)wert	1.680.190,83	1.904.216,27	ubernommenes Grundkapital (Nennkapital) einbezahltes Grundkapital (Nennkapital)	3.718.810,00 3.718.810,00	3.570.000,00 3.570.000,00
II. Sachanlagen			II. Kapitalrücklagen		
1. Bauten	93.526,47	30.922,51	1. gebundene	351.191,60	00'0
aavon investuonen in treine sepaaude 2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	73.326,47 54.338,45	30.922,51	III. Bilanzverlust davon Verlustvortrag	-3.425.957,10	-1.706.185,24
3. geleistete Anzahlungen	2.000,00	00'00		644.044,50	1.863.814,76
	149.864,92		B. Rückstellungen		
	1.830.055,75	1.974.448,01	1. Steuerrückstellungen	00'0	179.324,00
B. Umlaufvermögen			2. sonstige Rückstellungen	545.597,56	106.871,12
I. Vorräte				545.597,56	286.195,12
1. Waren	143.156,97	304.032,38	C. Verbindlichkeiten		
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.143.411,64	571.335,94
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen daum mit einer Bestlaufzeit von mehr als einem Jahr daum mit einer Bestlaufzeit von mit eine Mit einem Jahr daum mit einer Bestlaufzeit von mit eine Mit einem Mit e	808.291,01	425.629,19	davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	215.728,77 927.682,87	571.335,94 0,00
2. Forderungen gegenüber Gesellschaftern	624.000,00	624.000,00	 erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr 	00'0	150.000,00
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	00'0	624.000,00	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	00'00	00'0
 sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 	86.210,58	225.208,87	 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr 	577.557,11 577.557,11	257.927,23 257.927,23
	1.518.501,59	1.274.838,06	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	00'0	00'0
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	8.927,59	5.481,99	4. sonstige Verbindlichkeiten davon aus Steuern	611.963,66	440.881,12
	1.670.586,15	1.584.352,43	davon mit einem Restjaufzeit von bis zu einem Jahr	73.730,34	19.646,41
C. Rechnungsabgrenzungsposten	21.402,06	11.353,73	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	174.545,45	161.818,18
D. Aktive latente Steuern	530,51	00'0	davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	2.332.932,41 1.230.704,09 1.102.228.32	1.4 4.0. 144,29 1.258.326,11 161.818.18
Summe Aktiva	3.522.574,47	3.570.154,17	Summe Passiva	3.522.574,47	3.570.154,17

		2018 EUR	2017 EUR
1.	Umsatzerlöse	2.902.691,31	2.562.026,08
2.	sonstige betriebliche Erträge		
	a) Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen mit	2 002 22	0 177 40
	Ausnahme der Finanzanlagen b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	2.083,33 12.023,82	8.177,40 0,00
	c) übrige	12.781,35	59.099,72
		26.888,50	67.277,12
3.	Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		
	a) Materialaufwand	-1.535.396,24	-1.448.032,24
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-270.076,21	-163.386,75
		-1.805.472,45	-1.611.418,99
4.	Personalaufwand		
	a) Löhne	-105.054,41	-75.272,48
	b) Gehälterc) soziale Aufwendungen	-659.279,47 -208.116,29	-299.888,49 -110.566,07
	aa) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an	-200.110,29	-110.300,07
	Mitarbeitervorsorgekassen	-9.350,37	-8.028,40
	bb) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und		
	Pflichtbeiträge	-194.656,28	-95.106,17
		-972.450,17	-485.727,04
5.	Abschreibungen		
	a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und		
	Sachanlagen	-251.314,40	-223.921,37
6.	sonstige betriebliche Aufwendungen	1 50/ 705 41	1 450 150 00
	a) übrige	-1.526.735,41	-1.452.159,03
7.	Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis)	-1.626.392,62	-1.143.923,23
8.	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.099,49	17.854,96
9.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-95.008,71	-95.254,38
10.	Zwischensumme aus Z 8 bis 9 (Finanzergebnis)	-93.909,22	-77.399,42
11.	Ergebnis vor Steuern (Summe aus Z 7 und Z 10)	-1.720.301,84	-1.221.322,65
12.	Steuern vom Einkommen	529,98	-76.416,00
	davon latente Steuern	530,51	0,00
13.	Ergebnis nach Steuern	-1.719.771,86	-1.297.738,65
14.	Jahresfehlbetrag	-1.719.771,86	-1.297.738,65
15.	Verlustvortrag aus dem Vorjahr	-1.706.185,24	-408.446,59
16.	Bilanzverlust	-3.425.957,10	-1.706.185,24

Anhang

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 189 ff des Unternehmensgesetzbuchs (UGB) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit entsprechend der gesetzlichen Regelungen eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden - soweit gesetzlich geboten - berücksichtigt.

Schätzungen und Ermessenentscheidungen richten sich nach den angenommen Verhältnissen und wurden durchgeführt, haben Einfluss auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Zusammengefasste Posten werden nachstehend erläutert.

Der Firmenwert wurde im Umgründungszeitpunkt im Jahr 2016 nachträglich angepasst. Diese Änderungen führten zu einem geänderten Jahresabschluss zum 31.12.2017, dessen Zahlen im vorliegenden Abschluss als Vergleichszahlen herangezogen wurden. Nähere Ausführungen dazu finden sich unter den Punkten Immaterielles Anlagevermögen und Ereignisse nach dem Bilanzstichtag.

Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden auch bei der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses beibehalten.

Immaterielles Anlagevermögen

Die erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände wurden zu Anschaffungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert sind.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden linear vorgenommen. Folgende Nutzungsdauern wurden den planmäßigen Abschreibungen zugrundegelegt:

Nutzungsdauer in Jahren

Firmenwert 10

Der Firmenwert wird linear gemäß § 203 Abs 5 UGB über den oben genannten Zeitraum abgeschrieben, da

dies dem voraussichtlichen Nutzungsverlauf am besten entsprechen dürfte.

Der ausgewiesene Firmenwert resultiert aus der side-stream Verschmelzung der Cleen Energy GmbH auf die Cleen Energy AG (vormals ENER AG) zum Verschmelzungsstichtag 30.06.2016.

Im Rahmen der Jahresabschlusserstellung wurde der (angepasste) Firmenwert auf seine Werthaltigkeit überprüft (Impairmenttest).

Die Überprüfung der Werthaltigkeit wurde auf Basis der vom Vorstand erstellten und durch den Aufsichtsrat genehmigten Budget- und Mittelfristplanung (2019 bis 2022) mittels Weighted Average Cost of Capital-Verfahren (WACC-Verfahren), welches zur Gruppe der Discounted Cash Flow-Verfahren (DCF-Verfahren) zählt, durchgeführt. Erkenntnisse bis zum Aufstellungszeitpuntk des JAhresabschlusses wurden einbezogen.

Die Ableitung der gewichteten Kapitalkosten erfolgte auf Basis des Capital Asset Pricing Models (CAPM). Die einzelnen Parameter wurden in Einklang mit dem Fachgutachten zur Unternehmensbewertung (KFS/BW1) des Fachsenats für Betriebswirtschaft und Organisation der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer abgeleitet. Zum Stichtag wurde ein WACC in Höhe von 7,9 % (im Vorjahr 7,8 %) abgeleitet.

Bezugnehmend auf die Ausführungen im KFS/BW1 zur Berücksichtigung von Insolvenzrisiken bei (jungen) Wachstumsunternehmen, die sich noch in der Verlustphase befinden (KFS/BW1 Rz 134ff), wurde eine adäquate Ausfallswahrscheinlichkeit unverändert gegenüber dem Vorjahr in Höhe von rund 7,0 %, abschmelzend über den Detailplanungszeitraum, berücksichtigt. Nachhaltig (in der ewigen Rente) wurde eine Ausfallswahrscheinlichkeit iHv 1,0 % angesetzt, um die bestehenden Risiken adäquat zu berücksichtigen.

Die Ableitung der ewigen Rente erfolgte auf Basis des letzten Planjahres unter Berücksichtigung einer normalisierten Steuerquote in Höhe von 25,0 % und einer Thesaurierungsquote von rund 25,0 %, welche mittels Wachstumsmodell von Gordon/Shapiro errechnet wurde. Der Berechnung wurde eine Rendite in Höhe der Kapitalkosten und eine Wachstumsrate von rund 2,0 % unterstellt.

Die Auswirkungen negativer Abweichungen in der Umsatzplanung auf die bewertungsrelevanten Free Cash Flows und somit auf den Unternehmenswert wurden im Rahmen einer Sensitivitätsanalyse untersucht. Als Ergebnis dieser Sensitivitätsanalyse war festzustellen, dass eine Planabweichung der Erträge in der ewigen Rente um bis zu 20,0 % – ceteris paribus – nicht zu einem Impairment führt.

Als Ergebnis der Bewertung und der durchgeführten Sensitivitätsanalyse konnte kein Impairmentbedarf des angepassten Firmenwerts festgestellt werden, wobei die Überdeckung trotz Anpassung des Firmenwerts im Vergleich zum 31.12.2017 deutlich gesunken ist.

Sachanlagen

Das abnutzbare Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert werden. Die geringwertigen Vermögensgegenstände bis zu einem Wert von EUR 400,00 wurden im Zugangsjahr voll abgeschrieben.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden linear der voraussichtlichen Nutzungsdauer entsprechend vorgenommen.

Folgende Nutzungsdauern wurden den planmäßigen Abschreibungen zugrundegelegt:

Nutzungsdauer in Jahren

Bauten 10 - 20 andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung 2 - 10

Umlaufvermögen

Vorräte

Waren

Die Bewertung der Waren erfolgte zu Anschaffungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden grundsätzlich mit dem Nennwert angesetzt. Im Falle erkennbarer Einzelrisken wurde der niedrigere beizulegende Wert angesetzt. Es wurde keine pauschale Wertberichtigung gebildet.

Joachim Hussak EUR 9.800,00 - die sonstige Forderung wurde zu 100% (EUR 9.800,00) wertberichtigt

Jegliche Eintreibungsmaßnahmen waren erfolglos und die Einbringlichkeit erscheint höchst unwahrscheinlich.

• Abgaben aus GPLA - EUR 54.923,59 - die sonstige Forderung wurde zu 100% (EUR 54.923,59) wertberichtigt

Gegen die Bescheide aus der GPLA wurde von CLEEN Energy AG Rechtsmittel ergriffen. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses ist das Verfahren noch anhängig und nach unserer Einschätzung liegt derzeit eine doppelte Verrechnung von Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeträgen an Vorstandsmitglied Herrn Lukas Scherzenlehner und CLEEN Energy AG vor. Wenn das Verfahren zugunsten CLEEN ENERGY AG ausgeht, fließt die Rückerstattung an die Gesellschaft. Aus Vorsichtsgründen wurde diese sonstige Forderung zu 100% wertberichtigt.

Factoring:

Mit Wirkung zum 31.12.2018 wurde der Facotringvertrag der Raiffeisen Factor Bank beendet. Zu diesem Zeitpunkt wurden Forderungen in Höhe von EUR 150.000,00 bevorschusst, welche an die Factor Bank zurückzuzahlen sind. Dieser Betrag wurde als Verbindlichkeit gegenüber der Raiffeisen Factor Bank eingestellt. Die Verbindlichkeit wird mit den Kundenzahlungen ausgeglichen.

Mezzaninkapital

In den sonstigen Verbindlichkeiten befindet sich ein nachrangiges Darlehen in Höhe von EUR 130.000,00 mit Endfälligkeit per 31.12.2020. Die Zinsen fallen jährlich an. Zum Laufzeitende sind einmalig Zinsen in Höhe von EUR 70.000,00 fällig, welche jährlich abgegrenzt werden.

Rückstellungen

Steuerrückstellungen

Bei den Steuerrückstellungen im Jahr 2017 handelt es sich um die Rückstellung für noch nicht veranlagte Körperschaftsteuer 2016 der Cleen Energy GmbH, welche von der Cleen Energy AG als Gesamtrechtsnachfolger zu tragen sind.

Sonstige Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewissen Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach bestmöglicher Schätzung zur Erfüllung der Verpflichtung aufgewendet werden müssen. Sämtliche Rückstellungen weisen eine Laufzeit von weniger als einem Jahr.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Beschreibung Umsatzrealisierung

Es gibt unterschiedliche Modelle für die Umsatzrealsierung.

Kauf:

Der Kunde übernimmt die Ware oder bestätigt die ordnungsgemäße Montage. Die Rechnung wird ausgestellt und gemäß den Zahlungskondition fällig

Leasing im Treuhandmodell:

Die Cleen Energy AG unterfertigt mi dem Kunden einen Leasingvertrag. Dieser wird mittels einer Treuhandschaft für die Leasinggesellschaft gehalten. Nach Übernahme des fertigen Vertragswerkes, wird eine Rechnung an die Leasinggesellschaft erstellt, diese zahlt die volle Summe abzüglich Zinsen aus. Die Forderung wird komplett an die Leasinggesellschaft abgetreten und ist deshalb sofort Umsatz.

Leasing:

Die Cleen Energy AG kauft die Ware, liefert und montiert beim Kunden. Der Kunde schließt den Leasingvertrag direkt mit der Leasinggesellschaft, welche auch die Rechnung bezahlt.

Eigencontracting:

In diesem Modell erfolgt die Realisierung der Umsatzerlöse bei Übergabe, da das wirtschaftliche Eigentum sofort übergeht, der Kaufpreis aber gestundet wird. Dies ist einen Ratenkauf gleichzusetzen.

Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten sind in der Anlage 1 zum Anhang dargestellt:

Forderungen gegenüber Gesellschaftern

Diese Forderung steht in Zusammenhang mit Nachforderungen an die Gesellschafter durch den geänderten Firmenwert im Zeitpunkt der Einbringung. Diese Forderung ist zwischenzeitlich fast vollständig beglichen. Von Lukas Scherzenlehner liegt eine Zusage vor, dass der offene Restbetrag von 36.506,78 Anfang 2020 bezahlt wird.

Sonstige Forderungen

In den sonstigen Forderungen sind Erträge in Höhe von EUR 127.330,36 (Vorjahr: EUR 188.379,15) enthalten, die erst nach dem 31.12.2018 zahlungswirksam werden.

Aktive latente Steuern

Zum 31.12.2018 wurden aktive latente Steuern iHv EUR 530,51 (Vorjahr: EUR 0,00) gebildet.

	unternehmens-	steuerrechtlicher	Basis
	rechtlicher Buchwert	Buchwert	
Aktivposten Leasing-PKW	0,00	2.122,04	2.122,04
davon 25 % aktive latente Steuer			530,51
SUMME			530,51

Grundkapital (Nennkapital)

In der Hauptversammlung vom 30. Mai 2018 wurde festgehalten, dass das Grundkapital (Nennkapital) um EUR 148.810 erhöht werden soll.

Das Grundkapital (Nennkapital) beträgt EUR 3.718.810,00 (Vorjahr: EUR 3.570.000,00) und verteilt sich auf 3.718.810 Inhaberaktien mit Stimmrecht. Bei den Aktien handelt es sich um nennbetragslose Stückaktien, von denen jede am Grundkapital im gleichen Umfang beteiligt ist. Auf jede Stückaktie entfällt ein rechnerischer Betrag von EUR 1,00.

Genehmigtes Kapital

In der Hauptversammlung vom 30. Mai 2018 wurde folgendes beschlossen: Das genehmigte Kapital 2017 gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 31.05.2017 wird aufgehoben.

Der Vorstand wird gemäß § 169 AKtG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 30. Mai 2023, das Grundkapital um bis zu EUR 1.785.000,00 durch Ausgabe von bis zu 1.785.000,00 Stücke neue, auf Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennwert (Stückaktien) der Gesellschaft gegen Bar- und/oder Sacheinlage - allenfalls auch in mehreren Tranchen - zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2018) und den Ausgabebetrag, der nicht unter dem anteiligen Betrag der Stückaktien am bisherigen Grundkapital liegen darf, sowie die sonstigen Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen.

Des Weiteren wird der Vorstand ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise bei gewissen Umständen auszuschließen. Der Aufsichtsrat wird ebenfalls ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.

Ergebnisverwendung

Der Bilanzverlust soll ins neue Jahr vorgetragen werden.

Der Fortführungsannahme möglicherweise entgegenstehende Gründe und Maßnahmen zur Sicherstellung der Unternehmensfortführung

Die Gesellschaft war trotz erneut gesteigerter Umsätze und im Jahr 2018 getätigter Kapitalmaßnahmen aufgrund der Kostenstruktur und Verzögerungen bei einzelnen Projekten nicht in der Lage, die Finanzierungssituation durch die Erträge aus dem operativen Geschäft zu stabilisieren. Das Betriebsergebnis verschlechterte sich um rund EUR -482.000 auf rund EUR -1.626.000. Die Eigenkapitalquote verminderte sich auf rund 18,3 % der Bilanzsumme. Der negative Cash Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit wurde teilweise durch die Ausdehnung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstitute finanziert.

Auch das Geschäftsjahr 2019 wird negativ abschließen. Der Fortbestand der Gesellschaft ist daher nur bei ausreichender Finanzierung und dazu zählt auch eine Absicherung der neuen Projektfinanzierungen und nachhaltiges Greifen der neuen Geschäftsmodelle gesichert. Es besteht daher das Risiko, dass die Gesellschaft in der Zukunft nicht in der Lage ist, Ihren Verpflichtungen im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit nachzukommen.

Aus diesem Grund und zur Besicherung einer noch nicht endgültig festgestellten Forderung wegen der Differenzhaftung aus dem nachfolgend beschriebenen OePR/FMA Verfahren wurde am 03. Mai 2019 vom Vorstand und Kernaktionär Lukas Scherzenlehner ein nachrangiges Darlehen in Höhe von EUR 750.000 eingeräumt. Dieses wurde in Höhe von rund EUR 180.000 ziwschenzeitig gegenverrechnet, auf den Restbetrag in Höhe von rund EUR 570.000 wurde verzichtet.

Außerdem wurde zur Liquiditätssicherung und zur Finanzierung des Vertriebsaufbaus eine AWS Förderung in Form eines Betriebsmittelkredites und eines Investitionskredites in Anspruch genommen. Der Betriebsmittelkredit in Höhe von EUR 800.000 wurde bereits zur Gänze in Anspruch genommen. der Investitionskredit für die Etablierung des Standortes Haag in Höhe von EUR 400.000 ist noch nicht voll ausgeschöpft.

Darüber hinaus wurde zur Neuausrichtung der Finanzsituation der CLEEN Energy AG eine Umstrukturierung im Bereich der Kernaktionäre durchgeführt. Der derzeitige Mehrheitsaktionär Herr Erwin Stricker trägt mit einem Aktienpaket von rund 22,0 % signifikant bei, welche an Kernaktionäre und Organmitglieder abgegeben werden. Im Zuge dieses Paketes, wurden dem Unternehmen bereits im Juni 2019 EUR 349.000 neue liquide Mittel und Eigenkapital in der Höhe von EUR 570.000 (in Form eines Forderungsverzichtes, siehe dazu Absatz davor) zugeführt.

Um die Gesellschaft für weiteres Wachstum und neue Geschäftsfelder auszurüsten hat Herr Erwin Stricker ein Aktienpaket von bis zu 857.000 Aktien im Rahmen eines prospektfreien Angebotes als Privatplatzierung zur Verfügung gestellt. Über den Kauf dieses Aktienpakets liegt ein Kaufvertrag mit der Stadtwerke Klagenfurt AG vor, für den noch nicht alle Closingbedingungen erfüllt wurden. Der von den erwerbenden Personen bezahlte Kaufpreis wird fast vollständig als Liquidität und Eigenkapital ins Unternehmen fließen.

In Summe soll der Gesellschaft durch Beiträge der Kernaktionäre ohne Emittierung neuer Aktien eine Liquidität von mindestens EUR 950.000 und einer Stärkung des Eigenkapitals von mehr als EUR 1,0 Mio. zufließen.

Darüber hinaus wurde im Dezember 2019 eine 10 Jahre laufende und nachrangige Wandelschuldverschreibung in Höhe von EUR 1.400.000 begeben und vollständig gezeichnet. Vom Zeichnungsbetrag sind bereits EUR 1.050.000 auf das Konto der CLEEN Energy AG eingezahlt.

Durch die vorgenannten Maßnahmen ist bei planmäßiger Geschäftsentwicklung die für die Fortführung der Gesellschaft in bestehendem Konzept notwendige Finanzierung und Liquidität im Detailplanungszeitraum sichergestellt.

Rückstellungen

Zusammensetzung und Entwicklung der Rückstellungen:

	Stand 01.01.2018 EUR	Verwendung EUR	Zuweisung EUR	Stand 31.12.2018 EUR
Rückstellungen				
Steuerrückstellungen sonstige Rückstellungen	179.324,00	179.324,00	0,00	0,00
Sonstige Rückstellungen Rückstellungen für	0,00	0,00	348.099,55	348.099,55
Jahresabschluss und Beratung Rückstellung für Provisionen	35.000,00	35.000,00	20.500,00	20.500,00
HV	21.000,00	21.000,00	40.000,00	40.000,00
Rückstellungen für noch nicht				
konsumierte Urlaube	19.204,54	19.204,54	27.355,25	27.355,25
Rückstellungen für	20 007 07	20 027 07	1/ 000 05	1/ 002 25
Mehr-/Überstunden	28.827,07	28.827,07	16.803,25	16.803,25
Rückstellungen für	2.22	0.00	00 000 00	00 000 00
Schadensfälle	0,00	0,00	90.000,00	90.000,00
Rückstellungen GPLA	2.839,51	0,00	0,00	2.839,51
	106.871,12	104.031,61	542.758,05	545.597,56
Summe Rückstellungen	286.195,12	283.355,61	542.758,05	545.597,56

Die sonstigen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Beratung iZm OePR/FMA-Verfahren	EUR 180.000,00
•	Rückstellung für Gehalt Kögl	EUR 148.099,55
	Aufsichtsratsvergütungen 2018	EUR 20.000,00

Verbindlichkeiten

Die Summe der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren beträgt EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 0,00). Es bestehen keine dinglich besicherten Verbindlichkeiten.

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Aufwendungen in Höhe von EUR 147.366,37 (Vorjahr: EUR 241.464,94) enthalten, die erst nach dem Abschlusstag zahlungswirksam werden.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse lassen sich in die 3 Bereiche aufgliedern:

	01.01-31.12.2018 EUR	EUR
LED Beleuchtung Inland	2.701.753,85	2.343.388,16
LED Beleuchtung EU	150.133,99	138.599,96
Abtretungen	48.390,94	71.796,33
Strom und Gas	2.412,53	8.241,63
	2.902.691,31	2.562.026,08

Skonti und Erlösschmälerungen sind bereits in den jeweiligen Posten berücksichtigt und abgezogen worden.

sonstige betriebliche Erträge

	01.01-31.12.2018 EUR	01.01-31.12.2017 EUR
Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen mit Ausnahme der	•	
Finanzanlagen	2.083,33	8.177,40
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	12.023,82	0,00
Übrige	12.781,35	59.099,72
	26.888,50	67.277,12

Die sonstigen betrieblichen Erträgen im Jahr 2018 betreffen in Höhe von EUR 12.350,00 öffentliche Zuschüsse.

01 01 21 12 2010 01 01 21 12 2017

Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen sowie für Pensionen:

Die Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen sowie für Pensionen betreffen mit EUR 44.411,48 (Vorjahr: EUR 37.431,55) die Mitglieder des Vorstandes und leitende Angestellte und mit EUR 9.350,37 (Vorjahr: EUR 8.028,40) andere Arbeitnehmer. Bei den Aufwendungen für Pensionen handelt es sich um eine beitragsorientierte Pensionsverpflichtung.

Die Aufteilung der betrieblichen Mitarbeitervorsorgekassen und der Pension für die Mitglieder des Vorstandes beziehungsweise leitende Angestellte sieht wie folgt aus:

	01.01-31.12.2018 EUR	01.01-31.12.2017 EUR
3, 3	7.815,73 1.534,64	7.366,80 661,60
	9.350,37	8.028,40
	01.01-31.12.2018 EUR	01.01-31.12.2017 EUR
Mitarbeitervorsorgekassen (BV-Beiträge for Vorstand und leitende Angestellte):	4.411,63	2.431,68
Beiträge Firmenpension bei der Zürich Versicherung	39.999,85	34.999,87
	44.411,48	37.431,55

Anhang zum 31.12.2018

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Zusammensetzung:

3	01.01-31.12.2018 EUR	01.01-31.12.2017 EUR
Aufwand für Instandhaltung, Betriebskosten	18.075,59	15.448,24
Transportaufwand	36.285,93	35.998,55
Reise- und Fahrtaufwand	91.283,20	60.732,10
KFZ-Aufwand	60.277,40	48.699,61
Mietaufwand, Pachtaufwand und Leasing und Lizenzen	55.812,32	37.723,36
Provisionen an Dritte	142.457,86	67.300,73
Vorstandsentgelte	338.704,91	457.151,26
Aufsichtsratsvergütungen	20.000,00	23.500,00
Vertriebsaufwand	50.357,50	234.964,90
Aufwand für Büromaterial	7.594,52	11.171,98
Nachrichtenaufwand	9.519,79	9.785,49
Aufwand für Werbung	27.676,69	94.418,22
Aufwand für Versicherungen	48.758,24	44.050,26
Rechts- und Beratungsaufwand	383.702,43	297.313,65
Aufwand für Aus- und Weiterbildung	9.063,67	2.568,40
Gebühren und Beiträge	10.840,02	1.714,54
Spesen des Geldverkehrs	59.188,84	5.217,55
Buchwert abgegangener Anlagen	0,12	0,19
Wertberichtigungen zu Forderungen	55.220,49	0,00
Schadensfälle	101.915,89	4.400,00
	1.526.735,41	1.452.159,03

Sonstige Angaben

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Die OePR - Österreichische Prüfstelle für Rechnungslegung - hat am 23. August 2018 eine Prüfung gemäß § 2 Abs 1 Z 2 Rechnungslegungs-Kontrollgesetz (Prüfung ohne besonderen Anlass) eingeleitet und am 25. Februar 2019 als Ergebnis eine fehlerhafte Rechnungslegung festgestellt.

Die OePR hat zum einen festgestellt, dass im Jahresabschluss 31. Dezember 2017 die Berichterstattung über Geschäfte der Gesellschaft mit nahestehenden Unternehmen und Personen nicht vorgenommen wurden.

Die OePR war zudem der Ansicht, dass der Firmenwert in den geprüften Abschlüssen zum 30. Juni 2017, 31. Dezember 2017 und 30. Juni 2018 wesentlich zu hoch dargestellt worden ist. Die OePR stellte eine umsichtige Bewertung und Planung bei der Ermittlung des Firmenwertes im Rahmen der im Jahr 2016 erfolgten Verschmelzung der CLEEN Energy GmbH als übertragende Gesellschaft auf die nunmehrige CLEEN Energy AG in Frage. Ein wesentlich geringerer Firmenwert führt gemäß Aktiengesetz zu einer Differenzhaftung der Personen, denen durch die Einbringung Aktien gewährt wurden (Verpflichtung zur Einzahlung des Differenzbetrages) und kann somit in der Folge durch Abwertungsbedarf zu einem geringeren Eigenkapital führen, wenn diese Forderung nicht einbringlich ist oder rechtlich bestritten wird.

Vorstand und Aufsichtsrat der CLEEN Energy AG haben nach Prüfung des Sachverhalts und kurzfristiger Einholung einer Plausibilisierungsrechnung eines namhaften Wirtschaftsprüfers beschlossen, sich mit dem Ergebnis der Prüfung durch die OePR nicht einverstanden zu erklären und haben ein Gutachten zur retrograden Ermittlung des Firmenwertes in Auftrag gegeben. In weiterer Folge hat die Finanzmarktaufsicht (FMA) die Prüfung an sich gezogen.

Laut dem seit Mitte Juni 2019 vorliegenden Gutachten einer Big Four Wirtschaftsprüfungs-gesellschaft wurde der Firmenwert der CLEEN Energy GmbH im Jahr 2016 um EUR 529.000,00 zu hoch bewertet. Der damalige Gutachter attestierte den Firmenwert der Gesellschaft 2016 mit EUR 3,500 Mio. Das Gutachten ermittelte einen Firmenwert von EUR 2,971 Mio. Die CLEEN Energy AG hat darüber unverzüglich die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) informiert und in dieser Höhe die Nachzahlungen auf das Nennkapital von den damaligen Gesellschaftern der CLEEN Energy GmbH und heutigen Kernaktionären der CLEEN Energy AG eingefordert. Die Forderungen wurden Ende Juni 2019 unabhängig von dem noch offenen Verfahren bei der FMA beglichen.

Die FMA hat mit Bescheid vom 16.10.2019 das Verfahren abgeschlossen und dabei zusammenfassend festgestellt:

1. Bewertung des Firmenwerts:

Aufgrund der methodischen und rechnerischen Fehler sowie der nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Annahmen zu zukünftigen Flows wurde der Firmenwert zum Umgründungszeitpunkt um zumindest TEUR 624 zu hoch bewertet. Unter Berücksichtigung planmäßiger Abschreibungen beläuft sich die Fehlerhaftigkeit der Bewertung des Firmenwerts zum Stichtag 30.06.2017 auf zumindest TEUR 562, zum Stichtag 31.12.2017 auf zumindest TEUR 530 und zum Stichtag 30.06.2018 auf zumindest TEUR 499.

Die CLEEN Energy AG hat die Feststellungen akzeptiert und keine Rechtsmittel gegen den Bescheid eingelegt. Daher waren Änderungen im Jahresabschluss 2017 und im Lagebericht 2017 vorzunehmen.

2. Angaben zu Geschäften mit nahestehenden Unternehmen und Personen:

Im Jahresabschluss zum 31.12.2017 fehlen Angaben zu folgenden wesentlichen Geschäftsvorfällen mit nahestehenden Personen und Unternehmen, die nicht zu marktüblichen Bedingungen abgeschlossen wurden.

Die CLEEN Energy AG hat die Feststellungen akzeptiert und keine Rechtsmittel gegen den Bescheid eingelegt. Daher waren Änderungen im Jahresabschluss 2017 und im Lagebericht 2017 vorzunehmen.

Die Gesellschaft hat im Jahresabschluss zum 31.12.2018 mit Rückstellungen für die damit in Verbindung stehenden Beratungskosten im Ausmaß von EUR 180.000 vorgesorgt.

Seit der Beendigung des Vorstandsvertrages mit Robert Kögl ist Lukas Scherzenlehner Alleinvorstand. Aufgrund der zeitintensiven und inhaltlich herausfordernden Themen mit Schwerpunkten rund um Jahresabschluss, Business Planung, M&A und Ablauforganisation resultierte daraus eine starke Zusatzbelastung des Alleinvorstands, wodurch die auch vom Aufsichtsrat geforderte Fokussierung auf Vertriebsleitung und Key-Account Akquise und-Betreuung nicht voll möglich war.

In Ermangelung einer rasch verfügbaren anderen Ressource und zur Überbrückung hat der Vorstand mit dem Aufsichtsratsmitglied Klaus Dirnberger als Vertreter der Beratungsgesellschaft alphaTeam Systemische Beratung GmbH Gespräche über die Bereitschaft und Möglichkeit für eine vorübergehende Unterstützung geführt.

Das Angebot von alphaTeam über Beratung und Unterstützung des Vorstandes bis zur nächsten Hauptversammlung wurde bei eigener Stimmenthaltung mit Zustimmung des Aufsichtsrats am 28. Februar 2019 angenommen. Dabei ist die Verrechnung des Honorars mit durchschnittlich maximal 12 Personentagen pro Monat gedeckelt, selbst wenn die tatsächlich erbrachten Leistungen höher liegen sollten und wird im Hinblick auf die besonderen Anforderungen als "related Party" mit einem gegenüber dem branchenüblichen Satz für derartige Beratungsleistungen reduzierten Honorar von EUR 500,00 pro Halbtag verrechnet. Die Leistungen erfolgen nur auf Abruf und Anordnung des Vorstandes. Über die tatsächlich erbrachten Leistungen werden monatlich detaillierte Abrechnungen gelegt.

Weiters hat Mag. Klaus Dirnberger diese Aufgaben unter Beachtung von besonderen Compliance Regeln übernommen. Aufgrund der Rolle als Aufsichtsrat beim Auftraggeber wird er sich zur Vermeidung von Interessenskonflikten bei Beschlussfassungen im Aufsichtsrat, wenn seine Arbeitsergebnisse, Konzepte oder Vorschläge, die er für den Vorstand oder Aufsichtsrat erstellt hat, die Basis bilden, der Stimme enthalten.

<u>Verschiebung der Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2018 und Widerruf des</u> Bestätigungsvermerks zum Jahresabschluss 31.12.2017

Aufgrund des noch laufenden Verfahrens der FMA und der möglichen Auswirkungen auf den Abschluss 2018 hat der Vorstand der CLEEN Energy beschlossen, die Veröffentlichung des geprüften Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2018 zu verschieben. Der ursprüngliche Termin im April 2019 und der für 31. Juli 2019 verschobene Termin wurden nicht eingehalten und die Öffentlichkeit wurde vom Unternehmen darüber informiert.

a.o. Hauptversammlung am 30.8.2019

Am 30. August 2019 hat eine a.o. Hauptversammlung stattgefunden. Dabei wurde zwei Aufsichtsräte neu gewählt und die Verlegung des Sitzes nach Haag (Niederösterreich) beschlossen.

Verpflichtung aus der Nutzung nicht in der Bilanz ausgewiesener Sachanlagen

Die Verpflichtung aus nicht in der Bilanz ausgewiesenen Sachanlagevermögen (Leasingverträge) betragenfür das kommende Geschäftsjahr EUR 38.070,24 und für die nächsten fünf Geschäftsjahre EUR 119.545,37.

Die Verpflichtung aus nicht in der Bilanz ausgewiesenen Sachanlagevermögen (Mietverträge) betragen für das kommende Geschäftsjahr EUR 66.516,98 und für die nächsten fünf Geschäftsjahre EUR 299.774,90 jährlich.

Gewährte Kredite

Es liegen Dienstnehmerdarlehen an leitende Angestellte in Höhe von EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 0,00) vor. Die in der Vergangenheit gewährten Darlehen an Dienstnehmer der Cleen Energy AG wurden bereits zur Gänze im Jahr 2017 zurückgezahlt.

Organe und Arbeitnehmer der Gesellschaft

Angaben zu den Mitgliedern des Vorstandes

Management:	Name	seit	bis

Robert Kögl 01.07.2017 31.07.2018

Lukas Scherzenlehner 18.10.2016 Dirnberger Klaus, Mag. 01.09.2019

Die Gesellschaft wird vom jeweiligen Vorstand selbständig vertreten.

Die Gesamtbezüge der Mitglieder des Vorstandes beliefen sich auf EUR 213.226,08 (Vorjahr: EUR 273.751,79). An ehemalige Mitglieder des Vorstandes wurden EUR 125.478,83 (Vorjahr: EUR 126.000,00) ausbezahlt.

Für ehemalige Vorstände werden Beiträge in Höhe von EUR 20.000,00 (Vorjahr EUR 10.000,00) jährlich in eine beitragsorientierte Pensionsvorsorge einbezahlt.

Angaben zu den Mitgliedern des Aufsichtsrates und Prüfungsausschusses

Im Geschäftsjahr 2018 waren folgende Personen Mitglieder des Aufsichtsrates und Prüfungsausschusses:

Kontrollorgane:	Name	seit	bis
	Habliczek Friedrich, Mag.	18.10.2016	30.05.2018
	Herczeg Heinz	18.10.2016	30.05.2018
	Dirnberger Klaus, Mag. (ARVorsStv)	30.05.2018	30.08.2019
	Nohel Christian, Mag.	30.05.2018	30.08.2019
	Eisler Michael (ARVors)	18.10.2016	
	Weiss Harald, Mag.	30.08.2019	
	Schnabel Boris	30.08.2019	

An die Aufsichtsratsmitglieder wurden Vergütungen von EUR 20.000,00 (Vorjahr: EUR 23.500,00) gewährt

Zahl der Arbeitnehmer

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer, gegliedert nach Arbeitern und Angestellten, beträgt (§ 239 Abs. 1 Z 1 UGB):

	2018	2017	
Arbeiter	3	3	
Angestellte	<u>13</u>	9	_
Gesamt	16	12	_

Anhang zum 31.12.2018

Angaben zu nahestehenden Personen und Unternehmen

Von der Cleen Energy GmbH, die per 30.6.2016 in die CLEEN Energy AG eingebracht wurde, wurde ein Mietvertrag mit der Eigentümergemeinschaft Erwin und Tina Stricker abgeschlossen, der noch aufrecht ist. Bei Vertragsabschluss betrug der Mietzins für die im Jahr 2015 neu renovierten bzw. neu errichteten Räume EUR 6,50 zuzüglich ERU 1,00 Betriebskosten, wertgesichert mit einer Anpassungsklausel nach dem VPI.

Das Mietverhältnis kann vom Mieter zum 1.2.2020 gekündigt werden und ab 1.6.2020 von beiden Vertragsparteien zum Monatsletzten mit 3-monatiger Kündigungsfrist.

Mit Wirksamkeit ab 1.7.2018 wurde auf Vorschlag des Vorstandes die neu renovierten Räume in Haag von der Eigentümergemeinschaft Erwin Stricker und Lukas Scherzenlehner angemietet. Die Plausibilität der Argumente für den Standort und das konkrete Mietobjekt samt den Mietkonditionen wurde vom Aufsichtsrat geprüft. Der Mietvertrag wurde aufgrund der Interessenskollision vom Aufsichtsrat vertretend für die Gesellschaft abgeschlossen. Das Mietobjekt weist laut Plan eine Gebäudenutzfläche von 268 m² auf und umfasst ohne zusätzliche Verrechnung auch 6 direkt zugeordnete Parkplätze sowie die Berechtigung zur Benützung der Außenflächen für Events und Werbung. Der Mietpreis pro m2 beträgt EUR 8,50 zuzüglich Betriebskosten von EUR 0,80. Für den Zeitraum von 3 Jahren wurde ein Kündigungsverzicht vereinbart, ab dann ist der Vertrag mit einer 6-monatigen Kündigungsfrist kündbar.

Gegenüber den Personen, Herrn Lukas Scherzenlehner, Herrn Robert Kögl, Herrn Erwin Stricker und Frau Tina Stricker bestehen beitragsorientierte Pensionsversicherungen.

Aufwendungen für den Abschlussprüfer

Die auf das Geschäftsjahr entfallenden Aufwendungen für den Abschlussprüfer einschließlich der Beurteilung der Auswirkungen der Überprüfung der Rechnungslegung durch OePR und FMA betragen EUR 85.322,05 (Vorjahr: EUR 20.500,00). Die Aufwendungen für sonstige Bestätigungsleistungen des Abschlussprüfers belaufen sich auf EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 0,00)

Haag, am 08. Januar 2020

Datum, Unterschrift des Vorstands

AG
ergy
I Ene
EEN
J

CLEE	CLEEN Energy AG											Anlage zum Anhang Anlagens	ilage Anhang Anlagenspiegel
		Stand 01.01.2018	Anschaffur Zugänge	tellung	skosten Umbuchungen	Stand 31.12.2018	18	_ =	kumulierte Abschreibungen ngen Zuschreibungen A		Stand 31.12.2018	Buch 18	erte Stand 31.12.2018
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Ą.	A. Anlagevermögen												
	Immaterielle Vermögensgegenstände												
-	Geschäfts- (Firmen-)wert	2.240.254,43	00'0	00'0	00'00	2.240.254,43	336.038,16	224.025,44	00'0	00'0	560.063,60	1.904.216,27	1.680.190,83
=	Sachanlagen												
- :	Bauten davon Investitionen in fremde Gebäude	37.187,44	69.286,93	00'00	00'0	106.474,37	6.264,93	6.682,97	00'0	00'0	12.947,90	30.922,51	93.526,47
2.	andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	78.001,79	35.635,21	18.671,28	00'0	94.965,72	38.692,56	20.605,99	00'0	18.671,28	40.627,27	39.309,23	54.338,45
ĸ.	geleistete Anzahlungen	00'00	2.000,00	00'00	00'0	2.000,00	00'00	00'0	00'0	00'0	00,00	00'00	2.000,00
		115.189,23	106.922,14	18.671,28	00'00	203.440,09	44.957,49	27.288,96	00'0	18.671,28	53.575,17	70.231,74	149.864,92
	SUMME ANLAGENSPIEGEL	2.355.443,66	106.922,14	18.671,28	00'0	0,00 2.443.694,52	380.995,65	251.314,40	00'0	18.671,28	613.638,77	613.638,77 1.974.448,01 1.830.055,75	1.830.055,75



LAGEBERICHT der CLEEN Energy AG

für das GESCHÄFTSJAHR 2018

vom 1.1.2018 bis 31.12.2018

"Energieeffizienz Lösungen aus einer Hand."

Der Anspruch der CLEEN Energy AG ist es, Energieeffizienz und Wirtschaftlichkeit vereinbar zu machen.

Für gewerbliche und industrielle Kunden werden konkrete Möglichkeiten angeboten, um umweltfreundliche und verantwortungsbewusste Maßnahmen in einer Welt umzusetzen, die von zunehmender Rohstoffknappheit und den spürbaren Auswirkungen des Klimawandels geprägt ist.

Damit leisten die Kunden auch wichtige Beiträge zur Reduktion ihres CO2-Footprints.





1. Beschreibung des Unternehmens

Die CLEEN Energy AG, gegründet in St. Margarethen (Burgenland), hat im September 2019 den Sitz nach Haag (Niederösterreich) verlegt und notiert seit 20. April 2017 im Standard Market der Wiener Börse im geregelten Freiverkehr.

Der aktuelle Fokus liegt auf Kundenprojekten im B2B Bereich zur Steigerung der Energieeffizienz. Die Integration der Erzeugung von Strom durch Photovoltaik mit Einsparungen von Strom- und laufenden Kosten durch professionelle LED-Beleuchtungskonzepte mit zukunftsfähiger Vernetzungs- und Steuerungsmöglichkeit ergibt Maßnahmen, die umwelt- und kostenrelevante positive Auswirkungen haben. Die CLEEN Energy plant, realisiert, montiert und finanziert diese Investitionen.

Das Geschäftsmodell reicht von der Beratung der Kunden bis hin zur Umsetzung durch Kauf, Leasing, Einsparcontracting oder Betreibermodell. Dabei werden hochwertige Markenprodukte verwendet, die langjährige Garantie haben und darüber hinaus eine entsprechende Lebensdauer erwarten lassen. Die Montage wird entweder durch Mitarbeiter der Gesellschaft oder durch erfahrene Montagepartner durchgeführt. Darüber hinaus übernimmt die Gesellschaft auf Wunsch auch die laufende Wartung oder übernimmt den Betrieb auf Erfolgsbasis oder auf eigene Rechnung.

Der USP besteht im Knowhow für die Planung und Umsetzung von Lösungen, die für den Kunden individuell konfiguriert werden und die sich auf Wunsch ohne Investitionskosten durch die Einsparung von gekauftem Strom und von Wartungskosten von selbst durch die Einsparung von bisherigen Kosten finanzieren.

2. Bericht über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage

Die Vergleichszahlen der Gewinn- und Verlustrechnung beziehen sich im Lagebericht, Anhang sowie im Jahresabschluss auf das Geschäftsjahr 2017 und wurden zur besseren Lesbarkeit kaufmännisch gerundet. Die Vergleichszahlen des Jahres 2017 stehen in Klammern, sofern es nicht anders erwähnt wird.

Geschäftsverlauf

Das überwiegende Geschäft erfolgte im Bereich Beleuchtung (LED) 98,2% (96,9%). Der Rest von 1,8% (3,1%) ergibt sich mit dem Handel von Energieeffizienzmaßnahmen inklusive Gas und Strom Vermittlung.

Der Handel mit Energieeffizienzmaßnahmen basiert auf dem Energieeffizienzgesetz, welches in der jetzigen Fassung bis 2020 gültig ist. Im Jahr 2016 haben sich viele Unternehmen mit eben diesen Maßnahmen eingedeckt. Dies führte zu einem Preisverfall im Jahr 2017 und auch zu einer geringeren Nachfrage im Jahr 2018. Derzeit ist die weitere Entwicklung schwierig zu prognostizieren.

Das Unternehmen hat bereits 2017 auf diese geänderte Marktsituation reagiert und im Marktauftritt und Vertrieb einen starken Fokus auf Planung, Lieferung und Montage von innovativen Lichtlösungen für Kunden gelegt, bei denen durch Einsatz von effizienten und intelligenten LED Beleuchtungssystemen der Stromverbrauch und somit auch die Kosten erheblich gesenkt werden konnten.

Das Geschäftsjahr 2018 war durch den Fokus auf Vertrieb und umsatzgenerierende Maßnahmen im Kerngeschäft (LED-Beleuchtungsumrüstung) gekennzeichnet. Die eigene Vertriebsmannschaft wurde ausgebaut und es wurde von selbständigen Handelsvertretern auf angestellte Mitarbeiter umgestellt. Zudem wurden neue Vertriebsprozesse zur Sicherung der Qualität von Planung, Angeboten und Montage sowie für

Lagebericht 2018 Seite 2 von 16



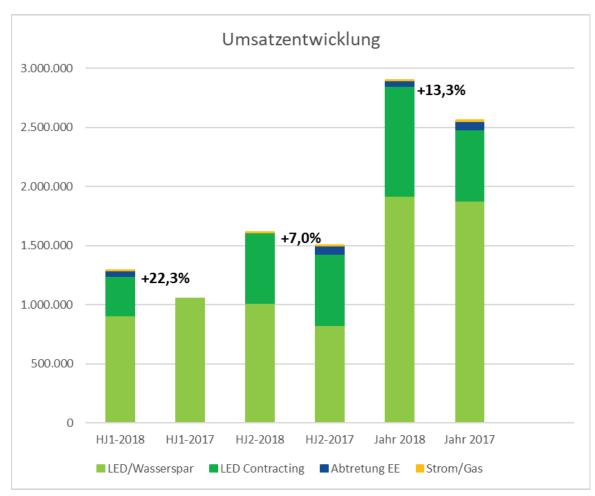
die fehlervermeidende Umsetzung eingeführt. Die Steigerung des Umsatzes und der steigende Auftragseingang werden als Bestätigung dieses Weges gesehen.

Es konnte festgestellt werden, dass für die Umstellung auf LED ein Interesse aus mehreren Gründen (ökologischer Fußabdruck, Einsparmöglichkeiten, Lichtqualität, etc.) vorhanden ist, wobei es aber oftmals keine proaktiven Investitionsbudgets hierfür gibt. Die Unternehmen haben in vielen Fällen wenig Budget für derartige größere Investitionen. Meistens sind lediglich kleinere Budgets für Wartung oder Umrüstungen und für Erneuerungen genehmigt.

Die CLEEN Energy AG bietet mehrere Modelle für die Umsetzung an. Vom normalen Verkauf über Leasing bis zu einem Einsparcontracting, bei dem die Einsparungen laufzeitabhängig mit dem Kunden geteilt werden. Hier muss vom Kunden keine Investition im Vorfeld getätigt werden und die Lösung finanziert sich von Beginn an selbst durch geringere Stromkosten. Die Einsparung der laufenden Stromkosten ist dabei größer als die monatlichen Contracting bzw. Leasingvorschreibungen. Dieser Geschäftsbereich erfreut sich einer starken Nachfrage.

Umsatz und Ertragslage

Der Umsatz konnte im Vorjahresvergleich insgesamt um 13,3% gesteigert werden. Im Bereich Beleuchtung (LED) wurde eine Steigerung um 14,9% erreicht. Der Umsatz der Gesellschaft wird gleichbleibend mit rund 95% vorwiegend in Österreich erwirtschaftet. Rund 5% der Umsätze werden in Deutschland erzielt.



Lagebericht 2018 Seite 3 von 16



Der Rohertrag konnte um TEUR 110 bzw. um 10,8 Prozentpunkte gesteigert werden und der prozentuelle Anteil für Material inklusive der bezogenen Leistungen konnte um 0,7 Prozentpunkte auf 62,2% gesenkt werden.

Der Personalaufwand ist um TEUR 486,7, vor allem wegen Vorleistungen für die Verstärkung des eigenen Vertriebs, angestiegen und hat TEUR 972,4 (485,7) betragen. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind um TEUR 74,6 auf TEUR 1.526,7 (1.452,1) gestiegen. Die Abschreibungen haben sich, vor allem durch die weiter unten erläuterte Änderung des Firmenwerts, um TEUR 27,4 auf TEUR 251,3 (223,9) erhöht.

Vor allem durch die Steigerung der Personalkosten hat sich das EBIT (Betriebsergebnis) um rund TEUR 482,5 verschlechtert und TEUR -1,626,4 (-1,143,9) betragen.

Die Eigenkapitalquote beträgt 18,3 (52,2%) der Bilanzsumme. Dies liegt insbesondere am Bilanzverlust bzw. an der Erhöhung der Fremdkapitalposten in der Bilanz.

Die Umsatzrentabilität hat sich von -47,67% im Vorjahr auf -59,27% im Geschäftsjahr 2018 verschlechtert.

Der negative Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit wurde teilweise durch die Ausdehnung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten finanziert.

Auch das Geschäftsjahr 2019 wird negativ abschließen.

<u>Finanzierung</u>

Die Finanzierung der operativen Tätigkeit der Gesellschaft im Jahr 2018 erfolgt durch einen Betriebsmittelkredit der Bank, Verkäuferleasing und Lieferantenkredite. Von Seiten der Gesellschaft wird nach Möglichkeit bzw. Kosten der kurzfristigen (Projekt-)Finanzierung eine Ausnützung der gewährten Skonti angestrebt.

Der von der Bank eingeräumte Betriebsmittelkredit ist durch Vermögen (Grundstücke und Immobilien) der beiden Hauptaktionäre sowie einer Patronatserklärung mit Ablauf am 31. Dezember 2019 besichert, die von Personen aus dem Aktionärskreis abgegeben wurde. In dieser verpflichten sich die Hauptaktionäre Erwin Stricker und Lukas Scherzenlehner solidarisch, im Falle einer Fälligstellung des Betriebsmittelkredits innerhalb der Kündigungsfrist dieses Kredites eine fristgerechte Abdeckung sicherzustellen.

Lagebericht 2018 Seite 4 von 16



Geldflussrechnung und Finanzlage

		2018	2017
1.	Ergebnis vor Steuern	- 1.720.301,84 -	1.221.322,65
2.	Abschreibungen (ohne Finanzanlagen)	251.314,40	223.921,37
3.	Erträge aus Abgang vom AV	- 2.083,33 -	8.177,40
	Verluste aus Abgang vom AV		32.209,30
4.	Geldfluss aus Ergebnis	-1.471.070,77 -	973.369,38
5.	Veränderung Vorräte	160.875,41 -	119.209,80
	Veränderung Forderungen aus L&L	- 382.661,82	428.490,92
	Veränderung sonstige Forderungen	138.998,29	185.067,79
	Veränderung ARA	- 10.048,33	5.342,03
6.	Veränderung Rückstellung	438.726,44 -	48.750,07
7.	Veränderung Verbindlichkeiten aus L&L	319.629,88	149.307,85
	Veränderung Erhaltene Anzahlungen	- 150.000,00	104.807,70
	Veränderung sonstige Verbindlichkeiten	171.082,54	34.432,92
8.	Netto-Geldfluss aus dem Ergebnis vor Steuern	- 784.468,36 -	233.880,04
9.	Zahlungen für Ertragsteuern	- 0,53	13.643,00
	Steuerrückstellung	- 179.324,00 -	76.416,00
10.	Netto-Geldfluss laufender Geschäftstätigkeit	- 963.792,89 -	296.653,04
11.	Erträge aus Anlagenabgang	2.083,33	8.177,40
12.	Verluste aus Anlagenabgang		-
13.	Zugänge laut Anlagenspiegel	- 106.922,14 -	19.384,40
14.	Abgänge laut Anlagenspiegel		-
15.	Netto-Geldfluss aus Investitionstätigkeit	- 104.838,81 -	11.207,00
16.	Einzahlungen auf das Nennkapital	148.810,00	-
	Einzahlungen auf Kapitalrücklagen	351.191,60	-
17.	Aufnahme Finanzkredite (saldiert)	572.075,70	309.064,42
18.	Netto-Geldfluss Finanzierungstätigkeit	1.072.077,30	309.064,42
19.	Zahlungswirksame Veränderung des		
	Finanzmittelbestands (Z10+15+18)	3.445,60	1.204,38
20.	Finanzmittelbestand am Beginn der Periode	5.481,99	4.277,61
21.	Finanzmittelbestand am Ende der Periode	8.927,59	5.481,99

Der Cashflow im Geschäftsjahr 2018 beträgt ca. TEUR 3. Der Cashflow resultiert aus der Veränderung des Finanzmittelbestandes. Ein negativer Cashflow konnte durch die hohe Finanzierungstätigkeit sowie durch Einzahlungen auf das Nennkapital und in die Kapitalrücklagen vermieden werden.

Lagebericht 2018 Seite 5 von 16



Wichtige Ereignisse im Geschäftsjahr

In der 2. ordentlichen Hauptversammlung am 30. Mai 2018 wurden zwei neue Aufsichtsräte gewählt und im Tagesordnungspunkt 8 die ordentliche Erhöhung des Grundkapitals gemäß § 149 ff AktG beschlossen. Die Bareinlage über EUR 500.001,60 (EUR 148.810,00 Erhöhung des Grundkapitals und EUR 351.191,60 als Kapitalrücklage) ist im Juni 2018 erfolgt, trug zur Stärkung der Liquidität bei und ermöglichte den Abruf der geförderten AWS Finanzierung.

Weitere Maßnahmen zur Liquiditätssicherung und zur Finanzierung des Vertriebsaufbaus stellte die AWS Förderung in Form eines Betriebsmittelkredites in Höhe von EUR 800.000,00 dar, der bereits zur Gänze in Anspruch genommen wurde. Zudem wurde ein Investitionskredit für die Etablierung des Standortes Haag in Höhe von EUR 400.000,00 aufgenommen. Dieser ist bis dato noch nicht voll ausgeschöpft.

Mit Wirksamkeit ab 01. Juli 2018 wurden auf Vorschlag des Vorstandes die neu renovierten Räume in Haag von der Eigentümergemeinschaft Erwin Stricker und Lukas Scherzenlehner angemietet. Die Plausibilität der Argumente für den Standort und das konkrete Mietobjekt samt den Mietkonditionen wurde vom Aufsichtsrat geprüft. Der Mietvertrag wurde aufgrund der Interessenskollision vom Aufsichtsrat vertretend für die Gesellschaft abgeschlossen. Das Mietobjekt weist laut Plan eine Gebäudenutzfläche von 268 m² auf und beinhaltet ohne zusätzliche Verrechnung auch sechs direkt zugeordnete Parkplätze, sowie die Berechtigung zur Benützung der Außenflächen für Events und Werbung. Der Mietpreis pro m2 beträgt EUR 8,50 zuzüglich Betriebskosten in Höhe von EUR 0,80. Für den Zeitraum von drei Jahren wurde ein Kündigungsverzicht vereinbart. Ab diesem Zeitpunkt ist der Vertrag unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist kündbar.

Robert Kögl hat mit dem Aufsichtsrat am 30. Juli 2018 vereinbart, sich mit Wirkung zum 31. Juli 2018 aus dem Vorstand der CLEEN Energy AG zurückziehen. Herr Kögl ist dem Unternehmen während einer Übergabezeit weiterhin als Angestellter zur Verfügung gestanden.

Die OePR – Österreichische Prüfstelle für Rechnungslegung – hat am 23. August 2018 eine gesetzliche vorgesehene Prüfung "ohne besonderen Anlass, auf Basis einer nach dem Zufallsprinzip erfolgten Auswahl" begonnen, die am 25. Februar 2019 mit einer schriftlichen Feststellung abgeschlossen wurde (siehe nachfolgend unter Ereignisse nach dem Bilanzstichtag).

Bericht über die Zweigniederlassungen

Aktuell gibt es keine Beteiligungen an anderen Unternehmen.

Seit Mitte 2018 besteht im verkehrsgünstig gelegenen Haag (Niederösterreich) ein angemieteter Standort mit Ausstellungs- und Besprechungsräumen. Das Objekt dient auch als open-office Stützpunkt für Vertriebsmitarbeiter und Technik.

Mitarbeiter

Zum Stichtag 31. Dezember 2018 waren bei der CLEEN Energy AG 18 (12) Mitarbeiter beschäftigt.

Diese haben zum Stichtag einem Vollzeitäquivalent von 16,4 (11,5) entsprochen.

Die durchschnittliche Mitarbeiterzahl war im Geschäftsjahr 16 (12).

Lagebericht 2018 Seite 6 von 16



3. Bericht über Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

OePR und Ergebnis der Prüfung der Finanzmarktaufsicht

Wie bereits bei den wesentlichen Ereignissen des Geschäftsjahres berichtet, hat die OePR im August 2018 eine Prüfung gemäß § 2 Abs 1 Z 2 Rechnungslegungs-Kontrollgesetz (Prüfung ohne besonderen Anlass) eingeleitet und am 25. Februar 2019 als Ergebnis eine fehlerhafte Rechnungslegung festgestellt.

Die OePR hat einerseits festgestellt, dass im Jahresabschluss 31. Dezember 2017 die Berichterstattung über Geschäfte der Gesellschaft mit nahestehenden Unternehmen und Personen nicht vorgenommen wurden.

Die OePR war andererseits Ansicht, dass der Firmenwert in den geprüften Abschlüssen zum 30. Juni 2017, 31. Dezember 2017 und 30. Juni 2018 wesentlich zu hoch dargestellt worden ist. Die OePR stellte eine umsichtige Bewertung und Planung bei der Ermittlung des Firmenwertes im Rahmen der im Jahr 2016 erfolgten Verschmelzung der CLEEN Energy GmbH als übertragende Gesellschaft auf die nunmehrige CLEEN Energy AG in Frage. Ein wesentlich geringerer Firmenwert führt gemäß Aktiengesetz zu einer Differenzhaftung der Personen, denen durch die Einbringung Aktien gewährt wurden (Verpflichtung zur Einzahlung des Differenzbetrages). Wenn diese Forderung nicht einbringlich ist oder rechtlich bestritten wird, kann sich durch Abwertungsbedarf in der Folge ein geringeres Eigenkapital ergeben.

Vorstand und Aufsichtsrat der CLEEN Energy AG haben nach Prüfung des Sachverhalts und kurzfristiger Einholung einer Plausibilisierungsrechnung eines namhaften Wirtschaftsprüfers im März 2019 beschlossen, sich mit dem Ergebnis der Prüfung durch die OePR nicht einverstanden zu erklären und haben ein Gutachten zur retrograden Ermittlung des Firmenwertes in Auftrag gegeben. In weiterer Folge hat die FMA die Prüfung an sich gezogen.

Laut dem seit Mitte Juni 2019 vorliegenden Gutachten einer Big Four Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde der Firmenwert der CLEEN Energy GmbH im Jahr 2016 um EUR 0,529 Mio. zu hoch bewertet. Der damalige Gutachter attestierte den Firmenwert der Gesellschaft 2016 mit EUR 3,500 Mio. Das Gutachten ermittelte einen Firmenwert von EUR 2,971 Mio. Die CLEEN Energy AG hat darüber unverzüglich die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) informiert und in dieser Höhe die Nachzahlungen von den damaligen Gesellschaftern der CLEEN Energy GmbH und heutigen Kernaktionären der CLEEN Energy AG eingefordert. Die Forderungen wurden Ende Juni 2019 beglichen, unabhängig von dem zu dem Zeitpunkt noch offenen Verfahren der FMA.

Mit Bescheid vom 16.10.2019 hat die FMA das Verfahren abgeschlossen und dabei zusammenfassend festgestellt:

1. Bewertung des Firmenwerts:

Aufgrund der methodischen und rechnerischen Fehler sowie der nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Annahmen zu zukünftigen Cashflows wurde der Firmenwert zum Umgründungszeitpunkt um zumindest TEUR 624 zu hoch bewertet. Unter Berücksichtigung planmäßiger Abschreibungen beläuft sich die Fehlerhaftigkeit der Bewertung des Firmenwerts zum Stichtag 30.06.2017 auf zumindest TEUR 562, zum Stichtag 31.12.2017 auf zumindest TEUR 530 und zum Stichtag 30.06.2018 auf zumindest TEUR 499.

Die CLEEN Energy AG hat die Feststellungen akzeptiert und keine Rechtsmittel gegen den Bescheid eingelegt. Daher waren Änderungen im Jahresabschluss 2017 und im Lagebericht 2017 vorzunehmen.

Lagebericht 2018 Seite 7 von 16



2. Angaben zu Geschäften mit nahestehenden Unternehmen und Personen:

Im Jahresabschluss zum 31.12.2017 fehlen Angaben zu folgenden wesentlichen Geschäftsvorfällen mit nahestehenden Personen und Unternehmen, die nicht zu marktüblichen Bedingungen abgeschlossen wurden.

Vorgehen der CLEEN Energy

Die CLEEN Energy AG hat die Feststellungen akzeptiert und keine Rechtsmittel gegen den Bescheid eingelegt.

Daher waren Änderungen im Jahresabschluss 2017 und im Lagebericht 2017 vorzunehmen.

Die Gesellschaft hat die zusätzliche Nachzahlung in Höhe von EUR 95.000.-- von den damaligen Gesellschaftern der CLEEN Energy GmbH eingefordert und inzwischen weitgehend erhalten. Von Lukas Scherzenlehner liegt eine Zusage vor, dass der offene Restbetrag von 36.506,78 Anfang 2020 bezahlt wird.

Für die Aktionäre im Streubesitz ergeben sich daraus keine negativen Konsequenzen.

<u>Verschiebung der Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2018 und Widerruf des</u> Bestätigungsvermerks zum Jahresabschluss 31.12.2017

Der Vorstand der CLEEN Energy AG hat wegen der möglichen Auswirkungen auf den Abschluss 2018 im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre beschlossen, die Veröffentlichung des geprüften Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2018 bis zum Abschluss des Verfahrens der FMA zu verschieben. Der ursprüngliche Termin im April 2019 und der für 31. Juli 2019 verschobene Termin wurden nicht eingehalten und die Öffentlichkeit wurde vom Unternehmen darüber informiert.

Es war aus Sicht des Vorstandes sowohl im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre, das Ende des Prüfverfahrens für die Erstellung der Bilanz abzuwarten und das Ergebnis und die endgültigen Feststellungen der FMA aus dem Prüfverfahren im Jahresabschluss 2018 zu berücksichtigen.

Als Folge davon hat der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk für das Geschäftsjahr 2017 widerrufen, weil der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2017 nach der endgültigen Feststellung der FMA im Ausmaß der Abwertung des aktivierten Firmenwerts unrichtig sein wird.

Stärkung der Liquidität und des Eigenkapitals von Seite des Vorstandes und von Kernaktionären

Zur Besicherung einer allfälligen Forderung aufgrund der Differenzhaftung aus dem vorher beschriebenen OePR/FMA Verfahren sowie zur Sicherung der Liquidität wurde am 3. Mai 2019 vom Vorstand und Kernaktionär Lukas Scherzenlehner ein Darlehen in Höhe von EUR 750.000,00 eingeräumt.

In weiterer Folge wurde von Lukas Scherzenlehner mit Vereinbarung vom 26.06.2019 auf einen Teilbetrag von EUR 570.140,00 verzichtet. Der Betrag wurde ohne Gewährung von neuen Aktien eigenkapitalstärkend den Kapitalrücklagen zugeführt. Im Rahmen dieser Vereinbarung wurde die auf ihn entfallende Forderung der Differenzhaftung in Höhe von EUR 179.860,00 aus dem Darlehen abgedeckt.

Zur Verbesserung der Eigenkapital- und Liquiditätssituation wurde ferner ein Gesamtpaket beschlossen, das eine Änderung der Kernaktionärsstruktur ermöglichte. In Verbindung mit der oben genannten Forderung hat die CLEEN Energy AG dadurch im Juni EUR 349.000,00 neue liquide Mittel erhalten. Durch weitere Beiträge der Kernaktionäre ohne Emittierung neuer Aktien soll der CLEEN Energy AG insgesamt eine Liquidität von

Lagebericht 2018 Seite 8 von 16



mindestens EUR 950.000,00 und eine Stärkung des Eigenkapitals von mehr als EUR 1 Mio. zufließen. Siehe dazu nachfolgend unter "Einstieg der Stadtwerke Klagenfurt …".

Um einen Eigenanteil für Projektfinanzierungen sowie eine weitere Stärkung der liquiden Mittel verfügbar zu bekommen, wurde im Dezember 2019 eine 10 Jahre laufende und nachrangige Wandelschuldverschreibung in Höhe von EUR 1.400.000 begeben und vollständig gezeichnet. Vom Zeichnungsbetrag sind bereits EUR 1.050.000 auf das Konto der CLEEN Energy AG eingezahlt.

Verschiebung der Veröffentlichung des Halbjahresabschlusses 2019

Der geänderte Zeitplan für den Jahresabschluss 2018 hat auch die Veröffentlichung der ungeprüften Zahlen für die ersten sechs Monate des Geschäftsjahres 2019 betroffen, die ursprünglich am 27. September 2019 erfolgen sollte. Der Halbjahresabschluss wird umgehend nach Fertigstellung des Jahresabschlusses 2018 final erstellt und dann veröffentlicht.

a.o. Hauptversammlung am 30.8.2019

Am 30. August 2019 hat eine a.o. Hauptversammlung stattgefunden.

Dabei wurde zwei Aufsichtsräte neu gewählt und die Verlegung des Sitzes nach Haag (Niederösterreich) beschlossen.

Zweiter Vorstand bestellt

Der in der a.o. Hauptversammlung am 30. August 2019 neu bestellte Aufsichtsrat hat nachfolgend Mag. Klaus Dirnberger für die Verantwortungsbereiche Personal, Recht und Finanzen, Auftragsabwicklung und Organisation mit Wirkung ab 1.9.2019 zum zweiten Vorstand bestellt. Damit wurde dem 4-Augen-Prinzip im Vorstand Rechnung getragen sowie die für das steigende Geschäftsvolumen nötige Konzentration der Vorstände auf fachliche Kernthemen ermöglicht.

Einstieg der Stadtwerke Klagenfurt als neuer Kernaktionär, Großauftrag

Wie mit ad-hoc Mitteilungen bekannt gegeben, hat der Aufsichtsrat der Stadtwerke Klagenfurt AG unter Auflagen dem Erwerb eines Aktienpakets von mehr als 25% an der CLEEN Energy AG zugestimmt. Der Aktienerwerb wird im Rahmen einer außerbörslichen Transaktion von bestehenden Aktionären erfolgen und führt zu einer Eigenmittelzufuhr in Höhe von rund EUR 668.000.

Das Closing der Transaktion wird für Jänner 2020 erwartet und ist an die Erfüllung festgelegter Bedingungen geknüpft, vor allem an die Veröffentlichung des geprüften Jahresabschlusses der CLEEN Energy AG für das Geschäftsjahr 2018.

Im Fall der Durchführung der Transaktion wird die Stadtwerke Klagenfurt AG mit einem Anteil von mehr als 25% neuer Kernaktionär der CLEEN Energy AG. Damit wäre eine strategische Partnerschaft zwischen dem etablierten Energieversorgungsunternehmen Stadtwerke Klagenfurt AG und der CLEEN Energy AG begründet.

Darüber hinaus wurde mit den Stadtwerken Klagenfurt die gemeinsame Umsetzung eines Smart-City Projekts durch die CLEEN Energy AG mit der Stadtwerke Klagenfurt AG vereinbart. Inhalt ist ein Großauftrag für Photovoltaik-Anlagen zur nachhaltigen Stromversorgung sowie Umrüstung auf energieeffiziente LED-Beleuchtung für Gebäude in der Stadt Klagenfurt. Die genauen Standorte und Einsparmaßnahmen an den

Lagebericht 2018 Seite 9 von 16



Standorten werden laufend konkretisiert. Das Gesamtvolumen für CLEEN Energy beträgt voraussichtlich EUR 15 Millionen und wird verteilt über mehrere Jahre umgesetzt.

Die Umsetzung erfolgt mit einem Einspar Contracting-Modell, bei dem CLEEN Energy die Planung der Einsparmaßnahmen, die Errichtung, den Betrieb sowie die Vorausfinanzierung des Projekts übernimmt. Die Erträge und Finanzmittelzuflüsse werden beginnend mit der Fertigstellung der einzelnen Objekte ab Frühjahr 2020 monatlich während der Vertragslaufzeit von bis zu 25 Jahren erzielt.

4. Offenlegung wesentlicher Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen gemäß § 125 Abs. 4 Börsegesetz

Es wird auf die Angaben im Anhang des Jahresabschlusses verwiesen.

Ansonsten bestehen zum 31. Dezember 2018 keine offenlegungspflichten Sachverhalte gemäß § 125 Abs. 4 Börsegesetz.

5. Offenlegung gemäß § 243a UGB i.V.m. § 189a Z 1 lit. a

Wesentliche Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems (IKS) im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess

Risikomanagement-Prozess – Verantwortung der Geschäftsleitung:

Im Zuge der Zulassung an der Wiener Börse wurde im Jahr 2017 gemäß den Corporate Governance Richtlinien und dem Aktiengesetz ein Compliance und Risikomanagement implementiert und seither laufend evaluiert.

Der Gesamtvorstand hat die Verantwortung übernommen, ein angemessenes internes Kontroll System einzurichten und laufend zu überprüfen und weiter zu entwickeln.

Ein IKS wurde eingerichtet, mit dem die Wirtschaftlichkeit und Zuverlässigkeit der Geschäftstätigkeit überwacht und kontrolliert wird. Nachfolgend werden die wesentlichen Merkmale beschrieben.

Kontrollumfeld und -Maßnahmen, Überwachung der Rechnungslegung

Die Geschäftsfälle werden ab Auftragseingang bis zur Verbuchung und Zahlungsüberwachung mit einer integrierten ERP Lösung verarbeitet. Somit ist die Dokumentation und Nachvollziehbarkeit der Geschäftsfälle gewährleistet.

Die Zugriffsrechte sind personen- und funktionsbezogen auf die benötigten Datenbestände eingegrenzt.

Damit die Gefahr durch eventuelle Know-How-Verluste reduziert wird, setzt das Unternehmen bevorzugt Standardsoftware ein.

Wesentliche Bestandteile des IKS sind insbesondere die funktionale Trennung zwischen Vertrieb, Einkauf und Finanz sowie die Einrichtung von Prozessen, mit denen die Wirtschaftlichkeit und Zuverlässigkeit der Geschäftstätigkeit überwacht und sichergestellt wird. Zum Beispiel wurde ein 4-Augen-Prinzip einerseits bei der inhaltlichen Kontrolle von Eingangsrechnungen und deren Verbuchung sowie bei der Vorbereitung und Durchführung von Lieferantenzahlungen eingerichtet.

Lagebericht 2018 Seite 10 von 16



Für die Einhaltung der steuer- und kapitalmarktrechtlichen Vorschriften gibt es eine enge Zusammenarbeit mit einem Wirtschaftstreuhänder sowie einer spezialisierten Anwaltskanzlei und deren laufende Beratung.

Information und Kommunikation

Im Rahmen des internen Berichtswesens erfolgt periodisch ein standardisiertes Reporting über ausgewählte Informationen an den Vorstand und Aufsichtsrat, vor allem über Liquidität, Auftragseingang, Umsatz, Deckungsbeitrag sowie Plan-Ist Vergleich und Abweichungsanalyse der G+V.

Die Erstellung und Veröffentlichung der Halbjahres- und Jahresabschlüsse erfolgt unter der fachlichen Führung und Beratung einer namhaften Wirtschaftsprüfungskanzlei.

Wesentliche Risiken und Ungewissheiten

Weiterhin Zurückhaltung der Kunden in früher erfolgreichen Segmenten

Das Geschäftsfeld mit der Strom- und Gasvermittlung für bestehende, aber auch Neukunden, macht nur einen sehr geringen Teil des Gesamtumsatzes aus und wird wegen dem starken Konkurrenzwettkampf weiterhin nicht forciert.

Der Geschäftsbereich des Handels mit Energieeffizienzmaßnahmen war im abgelaufenen Geschäftsjahr erneut geringfügig. Sowohl die Preise als auch die von den Abnehmern benötigten Volumina sind in erheblichem Ausmaß von externen Faktoren abhängig, die nicht im Einflussbereich der CLEEN Energy AG liegen. Der genaue Bedarf und die Preise manifestieren sich erfahrungsgemäß erst zum Jahresende hin, weswegen Umsätze aus diesem Bereich oft erst im vierten Quartal realisiert werden und mit den jetzigen rechtlichen Rahmenbedingungen nicht planbar sind. Aufgrund der allgemeinen (politischen) Bestrebungen zu grüner Energie, sowie dem für die nächsten Monate angekündigten neuen Klimapaket der Regierung kann sich aus Sicht des Unternehmens mittel- bis langfristig dennoch eine schnelle Änderung, eine erhöhte jährliche Nachfrage und auch ein höherer Marktpreis für Energieeffizienzmaßnahmen ergeben.

- Schnelle Handlungsfähigkeit durch genehmigte Kapitalmarktinstrumente. Die bereits genehmigte
 Kapitalerhöhung durch Ausgabe von bis zu 1.785.000 Stück neuer Aktien soll Akquisitionen von
 Unternehmen ermöglichen, deren Geschäftsmodelle eine strategisch sinnvolle Ergänzung zu CLEEN
 Energy AG darstellen. Dadurch sollen gewinnbringende Allianzen geschaffen werden.
- Die bereits genehmigte Erlaubnis zur Ausgabe von Finanzinstrumenten mit einem Betrag bis zu EUR 1.428.000,00 kann für die Erhöhung des finanziellen Spielraums genutzt werden, z.B. für Eigencontracting und für eine Substitution von Leasing durch Eigengeschäft.

Geschäftsentwicklung - Fortbestand

Auch das Geschäftsjahr 2019 wird negativ abschließen. Der Fortbestand der Gesellschaft ist daher nur bei ausreichender Finanzierung und dazu zählt die Absicherung der neuen Projektfinanzierungen sowie das nachhaltige Greifen des erweiterten Geschäftsmodells gesichert.

Es besteht daher das Risiko, dass die Gesellschaft in der Zukunft nicht in der Lage ist, ihren Verpflichtungen im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit nachzukommen.

Finanzierung - generell:

Die Notwendigkeit der zusätzlichen Finanzierung durch ein steigendes Geschäftsvolumen ergibt das Risiko, dass ein projektspezifischer Finanzierungsbedarf entstehen kann, der in der aktuellen Planung und in den derzeitigen Finanzierungsrahmen nicht im erforderlichen Ausmaß berücksichtigt ist.

Lagebericht 2018 Seite 11 von 16



Einsparcontracting: Sale-and-Lease-Back oder Projektfinanzierung

Sofern ein Kunde die Umsetzung mit Einsparcontracting wählt, entsteht für CLEEN Energy ein zusätzlicher Finanzierungsbedarf, der mit neuen Finanzierungslinien abgedeckt werden muss. Insofern stellt die Verfügbarkeit solcher Finanzierungslinien ein Risiko für die zukünftige Geschäftsentwicklung dar.

Die letzten Monate haben gezeigt, dass mit dem Einsparcontracting eine sehr hohe Attraktivität und kurzfristige Entscheidungen erreicht werden können und dass dies auch bei sehr großen Kunden und guter Bonität so ist. Dabei übernimmt CLEEN die Vorausfinanzierung und bleibt Eigentümer der Anlagen.

Es stehen zwei Grundmodelle der Finanzierung für CLEEN Energy zur Verfügung, Leasing oder Projektfinanzierung. Beide können parallel verwendet werden. Voraussetzung für die Projektfinanzierung ist die Einrichtung eines SPV (Tochterunternehmen für die Projekte mit Einsparcontracting). Dies ist für 2020 geplant.

Aus diesem Grund wurden Gespräche einerseits mit Leasinggesellschaften und andererseits mit Banken als Vorbereitung für die Umsetzung von Aufträgen geführt. CLEEN geht nach den bisherigen aussichtsreichen Gesprächen davon aus, dass für beide Finanzierungsvarianten Linien vereinbart werden können, allerdings gibt es bisher noch keine bindenden Zusagen.

Risikomanagement

Das Ziel des Risikomanagementsystems der CLEEN Energy AG ist es, Abweichungen von gesetzten Unternehmenszielen ehestmöglich zu erkennen, umgehend entsprechende Korrekturmaßnahmen zu ergreifen und dadurch negative Planabweichungen möglichst gering zu halten. Wie bei jedem jungen Wachstumsunternehmen, insbesondere im Sektor der Energieeffizienz, ist die Geschäftsentwicklung häufig von Marktentwicklungen abhängig, die nicht im eigenen Einflussbereich des Unternehmens liegen.

Risikoprofil:

Im Zuge der Geschäftstätigkeit ist die Gesellschaft von der Lieferfähigkeit und Preispolitik von Lieferanten abhängig. Ebenso gibt es politische, rechtliche und regulatorische Herausforderungen und Veränderungen, die im Marktumfeld wirksam sind. Die Risiken, die im Zuge der Billigung des Kapitalmarktprospekts Mitte März 2017 beschrieben wurden, behalten ihre Gültigkeit.

Darüber hinaus besteht das Risiko, dass geplante Umsätze und Projekte aus Kapazitätsgründen bzw. Nicht-Verfügbarkeit von qualifizierten Subauftragnehmern oder aus Gründen, die beim Kunden liegen, nicht wie vorgesehen realisiert werden können. Solche Schwankungen in der Auftragslage, das Nicht-Erreichen der kritischen Auftragsmenge und Auslastungslage, sowie negative Planungsabweichungen stellen maßgebliche Risiken für den Fortbestand dar.

Die Gesellschaft geht davon aus, dass auf Basis der bestehenden Planung für ausreichende Liquidität gesorgt ist. Umgekehrt ermöglichen positive Planungsabweichungen, das Übererfüllen der Auftragseingangs- oder der Margenziele. Daraus resultierende Umsätze verbessern das Ergebnis überproportional, weil dies mit der bestehenden Kostenstruktur und ohne große Investitionen realisierbar ist und in weiterer Folge einen direkten, positiven Einfluss auf EBIT, EBITDA und Gewinn/Verlust hat.

Angaben zu Kapital-, Anteils-, Stimm- und Kontrollrechten und damit verbundenen Vereinbarungen gemäß § 243a Abs 1 UGB

Grundkapital und Aktien

Das Grundkapital beträgt seit der in der Hauptversammlung vom 30.5.2018 beschlossenen Kapitalerhöhung EUR 3.718.810 und ist aufgeteilt in 3.718.810 nennbetragslose und auf Inhaber lautende Stückaktien.

Lagebericht 2018 Seite 12 von 16



Die Aktien sind zum Amtlichen Handel der Wiener Börse zugelassen und notieren im Segment "standard market auction" (ISIN: AT0000A1PY49).

Inhaber Aktien	31.12.2019		31.12.2018		31.12.2017	
	Aktien	Anteil	Aktien	Anteil	Aktien	Anteil
Lukas Scherzenlehner	1.115.638	29,9999%	934.413	25,13%	913.665	25,59%
Erwin Stricker	861.015	23,153%	1.920.354	51,64%	1.880.477	52,67%
Alfred Luger	770.933	20,731%	272.162	7,32%	182.876	5,12%
Boris Schnabel	146.976	3,952%				
Sabine Schnabel	97.983	2,635%				
Klaus Dirnberger	103.497	2,783%	3.497	0,09%		
Streubesitz	622.768	16,746%	588.384	15,82%	592.982	16,61%
Summe	3.718.810	100,000%	3.718.810	100,00%	3.570.000	100,00%

Es bestehen keine Beschränkungen von Stimmrechten oder zur Übertragung von Aktien.

Es existieren keine Entschädigungsvereinbarungen zwischen der Gesellschaft, dem Vorstand und den Aufsichtsratsmitgliedern für den Fall eines Kontrollwechsels. Weitere bedeutende Vereinbarungen, auf die ein Kontrollwechsel oder öffentliches Übernahmeangebot eine Auswirkung hätte, bestehen nicht.

Bestand sowie Erwerb und die Veräußerung eigener Anteile

Es gibt keine eigenen Aktien oder Anteile an verbundenen Unternehmen.

Entwicklung des Börsekurses

Am 1.1.2018 war der Kurs EUR 3,00 und der letzte gehandelte Kurs im Geschäftsjahr war EUR 3,16. Der gewichtete Durchschnitt alle Transaktionen im Jahr 2018 war EUR 2,47.

Am 1.1.2019 war der Kurs EUR 3,16 und der letzte gehandelte Kurs im Geschäftsjahr war EUR 3,00 Der gewichtete Durchschnitt alle Transaktionen im Jahr 2019 war EUR 2,94.

6. Bericht über die Forschung und Entwicklung

Seit 2017 gibt es laufend Tätigkeiten im Bereich Forschung und Entwicklung rund um die Anwendung der LED Technologie, der Nutzung von intelligenten Zusatzfunktionen der Produkte sowie der gemeinsamen Entwicklung von neuen Produkten mit Partnern.

Beispielhaft werden intelligente Beleuchtungsanwendungen wie Heat Mapping (=automatisierte Bewegungsprofile in den beleuchteten Bereichen), Indoor Positioning oder Integration von verschiedenen Sensoren genannt. Zudem werden neue Anwendungsbereiche evaluiert, z.B. besondere Wachstumslampen für industrielle Gärtnereien.

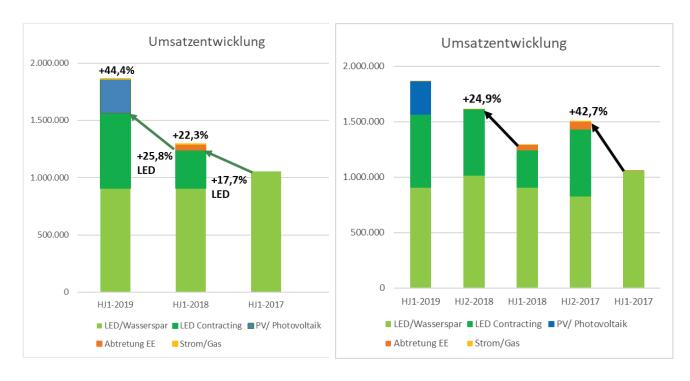
Die Forschung- und Entwicklung wird bis zur kosteneffizienten Etablierung eines eigenen F&E-Teams durch das Business Development und Techniker Team im Rahmen der täglichen Projektabwicklung vorangetrieben. Der Ausweis eines eigenen F&E-Budgets erfolgt nicht.

Lagebericht 2018 Seite 13 von 16



7. Bericht über zukünftige Chancen und Risiken des Unternehmens

Auftragsentwicklung



Der Vergleich der ersten Halbjahre 2017 – 2019 zeigt den starken Anstieg der Umsätze, sowohl für den Bereich LED als auch insgesamt.

Bei der Zeitreihe ab 2017 sieht man, dass das 2. Halbjahr immer einen deutlich höheren Umsatz als das 1. Halbjahr aufweist.

Daher plant der Vorstand für das 2. Halbjahr 2019 wiederum einen über dem 1. Halbjahr liegenden Umsatz.

Basis dafür ist der Auftragsstand inkl. der Abrufaufträge, deren Abruftermin noch nicht fixiert ist. Weiters gibt es mehr als 20 Kundenprojekte für LED und Photovoltaik, die in unterschiedlichem Stadium in Bearbeitung sind.

Für das Jahr 2020 und nachfolgend werden erhebliche Steigerungen des Umsatzes durch Projekte mit Einsparcontracting geplant, die vor allem durch die Umsetzung des Smart-City Projekts in Klagenfurt und Umgebung sehr gut abgesichert sind.

Lagebericht 2018 Seite 14 von 16



Zukünftige Chance des Unternehmens

Klimawandel und Strompreisentwicklung schaffen Chancen

Es wird von zukünftig steigenden Energiepreisen ausgegangen, weil neben den politischen Bestrebungen ein z.B. durch die Elektromobilität steigender Energiebedarf vorliegt. Neben dem Energiebedarf steigen derzeit außerdem die Energiekosten an, wie das nachfolgende Zitat belegt. Bei höheren Energiepreisen amortisieren sich die Projekte noch rascher und die Attraktivität des Geschäftsmodells der CLEEN Energy AG erhöht sich weiter.

Quelle: Austrian Energy Agency

"Österreichischer Strompreisindex auf höchstem Stand seit Juli 2012"

Wien, 11. März 2019 – Der Österreichische Strompreisindex (ÖSPI) steigt im April 2019 weiter. Insgesamt befindet er sich damit auf dem höchsten Stand seit Juli 2012. Gegenüber dem Vormonat März 2019 beträgt der Anstieg 1,8 %. Im Vergleich zum April des Vorjahres liegt der ÖSPI um 51 % höher. Bezogen auf das Basisjahr (2006 = 100) erreicht der ÖSPI für den März 2019 einen Indexstand von 99,59 Punkten.

Aufgrund der globalen Trends und politischen bzw. rechtlichen Vorgaben (z.B. Pariser Klimaabkommen, Energieeffizienzgesetz, Klima- und Energiestrategie der Bundesregierung) werden Energieeffizienz und Ressourcenschonung künftig noch bedeutsamer. Daraus ergibt sich ein beachtliches Wachstumspotential für die CLEEN Energy AG und die Chance auf Erschließung von neuen Geschäftsfeldern. Aufgrund der permanenten Berichterstattung in den Medien hinsichtlich der Bedeutung von Energieeffizienz als Maßnahme gegen den Klimawandel, der wachsenden Bekanntheit des Unternehmens, den in den letzten Jahren gewonnenen Referenzkunden bzw. -Projekten und dem laufend verstärkten Direktvertrieb wird ein starkes Wachstum geplant.

Integrierte Projekte mit Photovoltaik, Speicher und Versorgung für E-Mobilität

Als Erweiterung des bisherigen Geschäftsbereichs mit Einsparung von Strom- und laufenden Kosten durch Umsetzung von vernetzten LED-Beleuchtungskonzepten kommen die Bereiche der Stromerzeugung durch Photovoltaik, Versorgungssicherheit durch Stromspeicher und Anbindung von e-Mobilität Ladestationen dazu. Die Nutzung von Solarstrom durch Photovoltaik wird seit 2019 eigenständig oder in Kombination mit Beleuchtungsprojekten bei den bestehenden Kunden und Zielkunden angeboten und es konnten bereits installierte Projekte in Betrieb genommen werden.

Zusätzliches Umsetzungsvolumen durch Einsparcontracting und Betreibermodell

Mit dem seit 2017 erfolgreich gestarteten Miet-Kauf-Modell mit Finanzierung durch Leasing ist es gelungen, Projekte zu akquirieren, die vom Volumen deutlich über den früher realisierten Aufträgen liegen und bei denen im Vergleich zum Kaufmodell umfassende Umrüstungen in einem deutlich kürzeren Zeitraum durchgeführt werden können. Die Vorteile dieser Modelle liegen aus Kundensicht vor allem an der Verteilung der Investitionskosten und den sofort ergebniswirksamen Einspareffekten. Neben Kauf und Leasing wurde im Jahr 2019 die Umsetzung von Projekten durch Einsparcontracting und Betreibermodell entwickelt und inzwischen mehrfach mit sehr positiver Resonanz angeboten. Beim Einsparcontracting wird ein langfristiger Vertrag geschlossen, bei dem die Anlage im Eigentum von CLEEN Energy bleibt und die erzielten Einsparungen werden je nach Laufzeit der Vereinbarung in unterschiedlichem Verhältnis zwischen Kunden und CLEEN Energy geteilt.

Lagebericht 2018 Seite 15 von 16



Kapitalmarkt als Instrument verfügbar

Aufgrund der Genehmigungslage bei der CLEEN können sehr kurzfristig und ohne Hauptversammlung Instrumente des Kapitalmarkts genutzt werden.

Um einen Eigenanteil für Projektfinanzierungen sowie eine weitere Stärkung der liquiden Mittel verfügbar zu bekommen, wurde im Dezember 2019 eine 10 Jahre laufende und nachrangige Wandelschuldverschreibung in Höhe von EUR 1.400.000 begeben und vollständig gezeichnet. Vom Zeichnungsbetrag sind bereits EUR 1.050.000 auf das Konto der CLEEN Energy AG eingezahlt und frei verfügbar.

Haag, 8. Jänner 2020

Mag. Klaus Dirnberger (Vorstand ab 1.9.2019)

Ing. Lukas Scherzenlehner

(Vorstand)



Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

- Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen "Auftragnehmer", zum anderen
- Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBI Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.
- Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen

I.TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

- Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine d Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4): Auftraggeber schriftliche detaillierte
- Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:
- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.
- Soweit die Ausarbeitung einer von oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu Überprüfung etwaiger besonderer Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.
- Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung
- Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

- Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus
- (7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.
- Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.
- (9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.
- (10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.
- Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem Bevollmächtigten Willenseinreichend zurechenbare Wissenserklärung dar.
- (12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.
 - 2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung
- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.
- Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und ebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren
- Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.
- (4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.
- Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.
- Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen

3. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

- (1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.
- (2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstige Erfüllungsgehilfen oder Substitute ("berufliche Äußerungen") sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.
- (3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.
- (4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.
- (5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.
- (6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

- mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.
- (2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.
- (3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.
- (2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.
- (3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

- (1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.
- (2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Nebenoder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.
- (4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.
- (5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.
- (6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.
- (7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.
- (8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Ansprüch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

- (1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.
- (2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.
- (3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.
- (4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung ("DSGVO") hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.
- (5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung ("Beendigung")

- (1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.
- (2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beendigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.
- (3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten ("Beendigungsfrist") zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.
- (4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

- (5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.
 - Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen
- (1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.
- (2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

- (1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.
- (2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.
- (3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).
- (4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

- (1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.
- (2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.
- (3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.
- (4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.
- (5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

- (6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):
- (7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.
- (8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.
- (9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.
- (10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von iedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.
- (11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.
- (12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.
- (13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.
- (14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.
- (15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgabenund beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.
- (16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.
- (17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.
- (18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).
- (19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

- (1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.
- (2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

- Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untunlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.
- (3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).
- (4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragsnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.
- (5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.
- (6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.
- (2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.
- (3) Gerichtsstand ist mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

- 15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte
- (1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.
- (2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.
- (4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.
- (5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

- 1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,
- 2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder
- bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteidt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

- der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,
- 2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

- (a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.
- (b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.
- (c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.
- (d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.